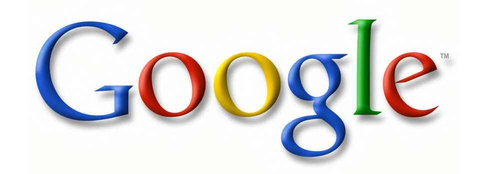





VE
RI
TAS



For title, see next page.

FESTSCHRIFT

ZUR BEGRÜSSUNG

DER XXXII VERSAMMLUNG

DEUTSCHER

PHILOLOGEN UND SCHULMÄNNER

ZU

WIESBADEN

DRUCK DER UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON CARL GEORGI IN BONN

1877

ANECDOTON HOLDERI

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE ROMS IN OSTGOTHISCHER ZEIT

VON

HERMANN USENER

Der liebenswürdigen aufmerksamkeit, mit der ALFRED HOLDER bei seinen handschriftlichen studien die interessen zahlreicher freunde im auge zu halten und in selbstlosester weise zu fördern pflegt, verdanke ich die mittheilung eines anekdoton, das, so kurz und unscheinbar es ist, doch nicht unwerth scheint einem weiteren kreis vorgelegt zu werden. Ein auszug aus einer bisher unbekannten schrift des CASSIODORIVS SENATOR bringt es uns nachrichten eines zeitgenossen über die drei hervorragenden Römer, deren namen von der letzten nachblüthe Roms unzertrennbar sind, und hilft dadurch, die denkwürdige zeit von Theoderichs Italischer herrschaft uns anschaulicher zu machen. Dem interesse, das die wenigen zeilen mir sogleich erregten, gab ich mich vollauf hin. Aber pflicht und neigung zogen mich bald zu anderem fort. Jahre sind seitdem vergangen und die eigne arbeit mir fast fremd geworden. Das gefühl der mit der gabe übernommenen verpflichtung hat sich inzwischen nicht abgestumpft. Der aufgabe, die zum diesjährigen philologentage zusammen strömenden fachgenossen schriftlich willkommen zu heissen, habe ich mich um so lieber unterzogen, als sie mir eine gelegenheit ist an den freundlichen geber meine schuld der dankbarkeit abzutragen. Freilich bleibt, was ich heute zu bieten vermag, hinter dem zurück, was ich wollte. Ich muss mich auf skizzen und bruchstücke beschränken, wo ein ganzes hingestellt werden sollte. Wenn ich die alte wahrheit, dass das bessere der grösste feind des guten ist, auf mich anwende, so weiss ich recht wohl, dass auch dem wenigen guten mancher fleck anhaften wird, für den ich um nachsicht zu bitten habe.

Das neue fragment hat sich in einer Reichenauer, jetzt in der grossherzoglichen hof- und landesbibliothek zu Carlsruhe befindlichen handschrift von Cassiodorius' *institutiones humanarum rerum* aus dem zehnten jahrhundert (*cod. Augiensis* n. cvi) erhalten. Um es verständlich zu machen, wie dasselbe an diesem ort bewahrt blieb, kann ich eine kurze andeutung über die handschriftliche überlieferung der Cassiodorischen encyclopaedie mir nicht ersparen. Welche beglaubigung der gangbare text der ausgaben hat, ist mir unbekannt; die älteren exemplare des viii bis x jh. geben einen mehr noch im grossen, als in einzelnen lesarten verschiedenen text. Diese selbst aber spalten sich in zwei gruppen, durch welche so abweichende redactionen, dass man sie verschiedene werke nennen darf, bezeugt werden. Die ältere und kürzere redaction rührt offenbar von der eignen hand des Cassiodorius her, wie sich aus vor- und schlusswort, mehrfachen beziehungen auf die bibliothek des klosters bei Squillace, und aus der bekannten subscription *codex archetypus ad cuius exemplaria sunt reliqui corrigendi* ergibt*: von ihrem hauptvertreter, einer Bamberger hs. des viii jh., hatte schon F. Haase kunde gegeben, für den rhetorischen abschnitt machte C. Halm von ihr in seinen *rhetores* gebrauch; ausserdem liegt sie vor in einer Würzburger hs. fast gleichen alters, einer SGaller (stiftsbibl. 855) des ix und einer Carlsruher (*Augiensis* n. ccxli) des x jh.** Die jüngere umarbeitung, über deren in-

*) s. F. Haase zu *Gregorii Turon. liber ineditus de cursu stellarum* Bresl. 1853 p. 5 und *de latinorum codd. ms. subscriptionibus* (Bresl. progr. von 1860) p. 7 f., L. Spengel im Philol. 17, 555 ff. Seinen commentar zu Ciceros topik unterschrieb Boethius unter buch ii iii iv v *conditor operis emendavi,* nach cod. Vatic. lat. 567 *saec.* xi; buch vii der *hist. trip.* Cassiodorius *Contuli* (Reifferscheid, bibl. patr. 1, 263), b. ix *percontuli* (ders., sitzungsber. d. Wiener akad. 71, 32).

**) von der Bamberger hs. gestattete mir C. Halm freundlichst nach einer im j. 1852 von hrn A. Linsmayer angefertigten collation kenntniss zu nehmen; von der Reichenauer n. ccxli stellte mir Holder

halt und verhältniss zur älteren ich mir vorbehalte an anderem ort zu reden, unterscheidet sich schon auf den ersten blick durch ihre zum theil umfangreichen zusätze: mir begegnete sie zuerst in zwei Berner hss. des x jh. (n. 212 und 234), ich fand sie dann wieder in einem exemplar der SGaller stiftsbibliothek (n. 199 *s.* x), und nun tritt jene Reichenauer hs. hinzu, aus welcher Holder das anekdoton hervorgezogen hat. Ein wesentliches erkennungszeichen dieser redaction bilden ausser den inneren erweiterungen mehrere anhänge. Die reihenfolge dieser anhänge ist unverändert die gleiche in den vier (genauer drei, da die Berner hs. 234 in diesem theil zu stark beschädigt ist um mitzuzählen) hss. die ich kenne: ein zeichen, dass dieselben zur ursprünglichen ausstattung der jüngeren redaction gehörten. Nur gegen ende ist der fleiss der schreiber ein ungleicher gewesen: die SGaller hs. bricht schon mit dem schluss der excerpta aus Augustinus ab; drei weitere stücke bewahrt noch die Berner hs. 212 gemeinsam mit der Reichenauer; dann mit dem letzten, dem werthvollsten, steht diese (falls nicht, wie vor allem von Paris zu hoffen ist, weitere exemplare auftauchen) allein. Die ganze sammlung mit allem zubehör kann füglich schon im sechsten jahrh. entstanden sein.

Das fragment steht auf der letzten seite der hs., f. 53ᵛ. Da es nicht vieler nachhilfe bedarf, so lasse ich es gleich in der gestalt folgen, die ich glaubte ihm geben zu müssen.

Excerpta ex libello Cassiodori Senatoris monachi servi dei ex patricio, ex consule ordinario quaestore et magistro offi-

---

eine collation, von der andern eine sehr detaillierte beschreibung zur verfügung. Die Berner und SGaller hss. sind mir durch eigne benutzung bekannt; von der Berner n. 212 ergänzte H. Hagen bereitwilligst meine notizen, ehe es mir vergönnt war dieselbe nochmals genauer zu prüfen.

Die hs. bietet z. 1 *Excepta* || *caſiodori* || 2 *&* *coñſ*



ciorum, quem scripsit ad Rufium Petronium Nicomachum ex consule ordinario patricium et magistrum officiorum. ordo
5 *generis Cassiodoriorum: qui scriptores extiterint ex eorum progenie vel ex civibus eruditis.*

Symmachus patricius et consul ordinarius, vir philosophus. qui antiqui Catonis fuit novellus imitator, sed virtutes veterum sanctissima religione transcendit. dixit sententiam pro
10 *allecticiis in senatu, parentesque suos imitatus historiam quoque Romanam septem libris edidit.*

Boethius dignitatibus summis excelluit. utraque lingua peritissimus orator fuit. qui regem Theodorichum in senatu pro consulatu filiorum luculenta oratione laudavit. scri-
15 *psit librum de sancta trinitate et capita quaedam dogmatica et librum contra Nestorium. condidit et carmen bucolicum. sed in opere artis logicae id est dialecticae transferendo ac mathematicis disciplinis talis fuit ut antiquos auctores aut aequiperaret aut vinceret.*

20 *Cassiodorus Senator vir eruditissimus et multis dignitatibus pollens. iuvenis adeo, dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii consiliarius fieret et laudes Theodorichi regis Gothorum facundissime recitasset, ab eo quaestor est factus, patricius et consul ordinarius, postmodum dehinc*
25 *magister officiorum [et praefuisset formulas dictionum, quas in duodecim libris ordinavit et Variarum titulum superposuit]. scripsit praecipiente Theodoricho rege historiam Gothicam, originem eorum et loca moresque XII libris annuntians.*

---

z. 3 *Nicomachum & coñſ ordinarium* über die lücke s. unten s. 6 || *offociorū* || 5 *caſiodorūg* || 6 *ex quibuſ* || 9 *proalecticiiſ* || 12 *Botiuſ* || 15 *cap̃* || 16 *bocholicum* || 17 *loicae* || 18 nach *taliſ* rasur von 4—5 buchstaben || *auteq. perar&* || 22 *praecorii conſilianuſ fier& laudeſ* || 25 *officiorum* aus *offociorum* corrigiert mit rasur || 25 *&* . . . 26 *ſuper p.* so die hs., ich habe nichts gebessert, aber die stelle als ungeschickten zusatz ausgeschieden, s. abschn. VI || 28 *& loca moreſ in libriſ* || der rest der seite (17 zeilen) ist ausradiert; schwerlich enthielt er eine fortsetzung des excerpts.

I ADRESSAT UND TITEL DER VERLORENEN SCHRIFT *

Einer soviel mir bekannt ist bis auf jede weitere spur verschollenen schrift Cassiodors sind diese trotz ihrer kärglichen knappheit erwünschten notizen über die drei berühmtesten Römer der zeit des Theoderich entlehnt. Die originalität und zuverlässigkeit der nachrichten wird gleich durch den titel ebenso streng auf die probe gestellt wie zuverlässig über jeden zweifel erhoben. Einem *Rufius Petronius Nicomachus* war die schrift gewidmet; unter seinen würdetiteln wird dem *ex consule ordinario* die erste stelle eingeräumt. Aber die consularfasten kennen diesen eponymen nicht. Bekanntlich verzeichnen die fasten der späteren kaiserzeit, oft auch in der datierungsformel die jüngeren inschriften die consuln nur nach ihrem haupt- oder stichnamen, und entsprechend dieser gewohnheit haben sich denn die consularlisten des Ravennatischen und der Byzantinischen chronographen, sowie die fasti Idatiani auch in den älteren zeiten der Römischen geschichte fast ausnahmslos auf die nennung éines namens beschränkt. Durch einen wunderbaren zufall ist die vollständige benennung unseres Rufius nur an éinem, ganz abgelegenen orte aufbewahrt. Ein Ravennatischer papyrus bei Marini, papiri diplomatici n. CXIII wird datiert p. 172 *Rufio Petronio Nicomago Cethego ũc consule sub die nonarum februariarum.* Schon Marini ao. p. 328, atti e monum. de' fratelli Arvali p. 471 und de Rossi, *inscrr. Christ.* I p. 415 f. haben erkannt, dass mit jenen namen der in den fasten als *Cethegus* *Κέϑηγος* *C(a)eth(a)eus* usw. aufgeführte consul des j. 504 bezeichnet werde, ein name dessen klang durch F. Dahns kampf um Rom jetzt auch dem grösseren publicum geläufig geworden ist. Das diakritische wort, das natürlich in Cassiodors buchtite[illegible] wenig fehlen konnte wie in diesem papyrus, war ve[illegible]thlich im original undeutlich geworden und

---

*) Die anmerkungen, auf welche die ziffern hinweisen, habe ich ans ende eines jeden abschnitts gestellt.

so von dem excerptor übergangen. Wir dürfen das fehlen des namens Cethegus zuversichtlich auf rechnung eines solchen zufalls setzen, da vor dem wort *ex consule* noch etwas anderes ausgefallen ist, was in einer so förmlichen titulatur nicht fehlen durfte, die angabe des rangs *v(irum) inl(ustrem)* oder *v. c(larissimum) et inl.* Um die geschichtliche stellung dieses mannes zu bestimmen, bildet eine stelle des Ennodius die grundlage. In seiner *paraenesis didascalica* an Ambrosius den sohn des Faustinus und an Beatus (*opusc.* VI), welche Ennodius zu Mailand in der zeit von 505 bis 509[1] geschrieben hat, werden zum schluss hervorragende männer und frauen des damaligen Roms charakterisiert, deren beredsamkeit und bildung den beiden hoffnungsvollen jünglingen ein vorbild sein soll; darunter auch Cethegus und sein vater Probinus, der consul des jahres 489: 'Da* ist auch der patricier Probinus, die erprobte erlauchtheit eines Placidussprösslings[2], den in den familienverband der gelehrten seine bis zum letzten strich vollkommnen sitten[3] eingeführt haben, der an des vaters und an des schwiegervaters born die saubre eleganz schöpfte, die ihn auszeichnet. Da ist sein sohn, der patricier Cethegus, ein consular, der noch jung ergraute weisheit[4] überholt und unerachtet seines alters sowohl den reifen wohlgeschmack vorgerückter jahre als die honigsüsse der knabenzeit in sich vereinigt'. In der correspondenz des Ennodius findet sich nur éin brief an Probinus, eine empfehlung des jungen Ambrosius (IX 3); an Cethegus und seine

*) ich führe Ennodius nach Jac. Sirmonds ausgabe (Par. 1611. 8) an, die sowohl im ersten band von Sirmonds *opera* (Venet. 1728 fol.) als von Migne Patrol. lat. t. LXIII wiederholt ist; die stelle lautet p. 445: *est etiam Probinus patricius, placidi germinis* [s. anm. 2] *examinata claritudo, quem eruditorum familiae mores ad unguem ducti contulerunt; qui de patris et de soceri hausit fonte, quod mundus est. est patricius Cethegus eius filius, vir consularis, qui canam prudentiam minor transgrediens sine aetatis praeiudicio habet et provectorum saporem et mella pueritiae.*

schwester Blaesilla wird durch vermittlung des Beatus einmal ein gruss bestellt (VII 29). Und doch fällt die hauptmasse dieser briefe gerade in das jahrzehnt, dem wir die paraenesis zuwiesen[5]. Je ferner Ennodius den beiden männern steht, die er in den obigen worten rühmt, um so deutlicher ist es, dass diese lobpreisung durch das persönliche verhältniss des Ambrosius und Beatus, der adressaten der paraenesis, zu dem hause des Probinus bedingt war; sehr möglich auch, dass Ennodius, der nicht zwecklos seine mühselige feder in bewegung setzt, auf diesem wege versöhnung und anknüpfung suchte: es wird durch das weitere klar werden, dass in den kämpfen der kurz vorher gegangenen jahre Ennodius sich offen zu der partei bekannte, welche gegen Probinus stritt. Als Cassiodor an Cethegus schrieb, war dieser letztere, wie wir jetzt erfahren (s. anm. 13), *magister officiorum*. Der jüngste sicher zu bestimmende zeitpunkt, dessen unsere excerpte gedenken, ist das consulat von Boethius söhnen 522; unsere schlussbetrachtungen werden als fernere grenze das j. 523 feststellen: das *magisterium* des Cethegus fiel wahrscheinlich in das jahr $52^1/_2$. Bis in sein greisenalter vermögen wir das leben dieses freundes von Cassiodor zu verfolgen. In der zeit des Totila stand er an der spitze des Römischen senats. Als während der harten belagerung durch das Gothische heer im j. 546 die noth Roms aufs höchste stieg, lenkte sich die Romanische sucht, im unglück verrath zu wittern, auf das *caput senati*, gewiss mit noch weniger grund, als in der zeit des Vitiges auf das damalige haupt der christenheit, Silverius. Cethegus verliess die stadt, aber widerlegte den verdacht, indem er nicht bei Totila schutz suchte, sondern sich nach Centumcellae begab[6]. Dass er dann nach der überrumpelung Roms sich den mit Bessas, dem kaiserlichen commandanten geflüchteten senatoren[7] anschloss und sich nach CPel um hilfe wandte, erfahren wir zufällig durch das pabstbuch (Anastas. 60, 107): *ingressus autem rex habitavit cum Romanis quasi pater cum filiis. tunc*

quidam de senatoribus fugientes Cethegus et Albinus Basilius patricii et exconsules[8] *ingressi sunt Constantinopolim et praesentes ante imperatorem afflicti et desolati. consolatus est autem eos imperator et ditavit eos, sicut digni erant consules Romani.* Die freundliche aufnahme am Byzantinischen hofe war ihm gewiss. Als ein ergebener anhänger der Oströmischen politik wurde er willkommen geheissen, und dem entsprechend später auch seine kräfte in anspruch genommen. Die letzte spur, die ich kenne, ein für die grundsätze der kirchlichen verwaltung interessanter brief des pabsts Pelagius (555—560), der frühestens aus dem j. 556 stammen kann[9], zeigt ihn in unterhandlung über die anerkennung und weihung zweier Sicilischer bischöfe; er wird also damals gemäss der Justinianischen geschäftsordnung *praetor* Siciliens, wenn nicht vielmehr *comes sacri patrimonii per Italiam*[10] gewesen sein, gewiss schon ein siebenzigjähriger.

Wenn wir auch die erörterung von Cassiodors würden einer späteren stelle vorbehalten müssen, vermögen wir doch schon jetzt zu erkennen, dass der titel der schrift uns in seiner originalen fassung nicht vorliegt. Hätte Cassiodor erst in der zurückgezogenheit seines klosters das buch verfasst, so hätte er unter den abgelegten ehren nicht die höchste würde, die er bekleidet, vergessen können, die prätorische praefectur. Aber gerade die schriften dieser zeit begnügen sich mit der einfachen bezeichnung *Cassiodori(i) Senatoris*: so die *institutiones, de orthographia*, der commentar zu den psalmen und die *complexiones*[11]. Von mönchischer demüthigung ist in den titeln derselben so wenig eine spur wie von eitlem behagen am abgestreiften flitterkram des hoflebens; sie entsprechen Trithemius worten über Cassiodor *contemptis vanis honoribus saeculi pro amore dei monachus factus est.* Erst nach Cassiodors tod, als das andenken an seine öffentliche laufbahn erloschen war, konnte die überschrift zurecht gemacht werden, welche unser epitomator beliebte. Dem schreiber war Cassiodor nur als der vornehme und ge-

lehrte klosterherr bekannt; die würden, welche abgesehen von der ordnung mit den folgenden auszügen genau übereinstimmen und von urkundlicher zuverlässigkeit sind, las er in dem original; um die demuth und weltverachtung des 'monachus servus dei' zu vollem ausdruck zu bringen, entkleidete er den Cassiodor auch seines lebenslänglichen rangs als *patricius* und schuf die neue stellung eines *ex patricio*.

Noch deutlicher liegt in der angabe des inhalts (z. 4—6) die hand eines späteren schreibers vor augen. Die anwendung des nominativs *ordo generis* und die lose angefügten indirecten fragesätze lehren, dass der verfasser seine schrift überhaupt nicht anders bezeichnet hatte als durch seinen und des Cethegus namen. Den ursprünglichen titel dürfen wir nach analogie von Boethius kleinen theologischen schriften [12] und gemäss den obigen bemerkungen so herstellen:

CASSIODORI SENATORIS EX CONS · ORD · (EX) QVAEST· ET MAG · OFF · PATRICII AD RVFIVM PETRONIVM NICOMACHVM (CETHEGVM V · C · ET INL·) EX CONS · ORD· PATRICIVM ET MAGISTRVM OFFICIORVM [13]
(DOMINO CETHEGO SENATOR).

Die excerpierte schrift war also eine abhandlung in briefform. Ihren mässigen umfang deutet *ex libello* (z. 1) an. Als ihren eigentlichen inhalt bezeichnet der epitomator eine genealogische übersicht über das Cassiodorische geschlecht, *ordo generis Cassiodoriorum*: so habe ich geglaubt das überlieferte *casiodorũ* herstellen zu müssen, weil das folgende *eorum* (z. 5) auf einen vorhergegangenen plural weist, und weil der autor selbst, mochte er sich als einzelner nun *Cassiodorus* nennen oder *Cassiodorius* [14], sein geschlecht wohl nur unter dem namen *Cassiodorii* zusammenfassen konnte und nach ausweis der handschriftlichen überlieferung es auch wirklich gethan hat [15].

Es ist dankenswerth dass der epitomator sich mit dieser allgemeinen angabe nicht begnügt, sondern in seiner stammelnden rubrikensprache den inhalt noch etwas genauer be-

stimmt. Der genealogische überblick war mehr der rahmen des sendschreibens gewesen: im einzelnen wurde der accent auf etwas anderes gelegt: *qui scriptores extiterint ex eorum progenie vel ex civibus*[16] *eruditis.* Der verwandtschaftliche zusammenhang, in den die vornehmen familien des späteren Rom allmählich getreten waren[17], machte es leicht auch bei jener genealogischen begrenzung der schrift die wenigen wirklich thätigen alle hereinzuziehen. Aber es lässt sich nicht beweisen, dass dies die massgebende absicht des verfassers gewesen. Das wenige, was uns übrig geblieben, lässt uns noch sehen, dass Cassiodor in der that den genealogischen faden nicht aus der hand verlor. Die *Aurelii*, deren geschlechtsnamen auch Cassiodorius trägt, führten nothwendig auf Q. Aurelius Memmius Symmachus, und bei diesem konnte der hervorragendste schriftsteller der zeit, Boethius als Symmachus' schwiegersohn nicht übergangen werden; erst zuletzt wird er auf die eigne familie gekommen sein, und die am ende des auszugs stehenden notizen über ihn selbst haben wohl auch den schluss des sendschreibens gebildet. In dem rectificierenden zusatz *vel ex civibus eruditis* verräth sich, scheint mir, die art wie der epitomator gearbeitet hat. Er las nicht sondern blätterte, und hob aus, was sein interesse fesselte, unbekümmert um den genealogischen zusammenhang. Hätte Cassiodor überhaupt den gelehrten und schriftstellernden 'mitbürgern' ein denkmal setzen wollen, so würden z. b. Ennodius und Alcimus Avitus weder von ihm noch von dem epitomator übergangen worden sein.

Anmerkungen 1 (s. 6) Diese zeitgrenzen ergeben sich aus der bezeichnung des Cethegus als consular und aus den worten über Boethius p. 445 f. Jugend und gelehrsamkeit werden an ihm so hervorgehoben, dass das consulat nicht hätte verschwiegen werden können. Dazu kommt dass Ennodius mit Boethius sogar verwandt war und durch dessen *fasces* seinen eignen ruhm gehoben glaubt, vgl. *ep.* VIII 1 p. 222 f. *dicatis forsitan*: *par fuit propinquum*

laudare in commune augmentum laborantem und *venit ad me quidem portio de curuli.* Die verwandtschaft war wenigstens so nahe, dass Ennodius, als er Boethius zu seinem consulat 510 beglückwünschte, darauf sein ansinnen gründen konnte, ihm ein haus, das Boethius zu Mailand besass, unter dem titel einer *consularis sportula* (so *ep.* VIII 37 p. 250) abzutreten: eine ausdehnung des begriffs *sportula* (s. über diesen Mommsen in den mittheil. der antiqu. gesellsch. zu Zürich XI p. 80, 7), welche begreiflicherweise den consul verstimmte und trotz anfänglicher zusage noch wiederholte mahnungen erforderte (*ep.* VIII 1. 31. 37. 40). Bei der gratulation zum consulat hat denn Ennodius auch gebührend in die posaune geblasen; wie er bei dieser gelegenheit hervorhebt (p. 223) *tibi utrumque in peculio est, Latiaris scientia et vena purpurarum*, so müssten wir eine andeutung in gleicher richtung auch in jener paraenesis erwarten, wenn sie 510 oder später abgefasst wäre.

2 (s. 6) Der gespreizte ausdruck *examinata claritudo* wird von Ennodius ebenso auf Theoderich angewandt panegyr. 4, 2 p. 296 *regum examinata claritudo.* Aber was könnte mit der 'erlauchtheit eines gnädigen sprösslings' gemeint sein? Bei allem raffinement des Ennodius, das einfachste mit den denkbar geschraubtesten wendungen auszudrücken, würden diese worte unerträglich sinnlos bleiben, wenn jede relation für *germen* fehlte. Diese kann nur in *placidi* enthalten sein, was ich durch vergleichung von Ennodius *ep.* VII 25 *de originario Symmachi fontis lacte me pascere* erkläre. Der vater des (Petronius) Probinus [über den geschlechtsnamen vgl. de Rossi, *inscrr. Chr.* I p. 48. 416 und die compilation Aschbachs über die Anicier, sitzungsber. der Wiener akad. 1870 bd. 64, 391 ff.], des consuls von 489 wird der consul des j. 481 gewesen sein, als dessen name jetzt *Rufius Placidus* inschriftlich feststeht, vgl. de Rossi ao. p. 606 und über die seit Fea übliche und irrthümliche nomenclatur dieses consuls 'Flavius Placidus Severus' denselben *annali* 1849 p. 341 f. *inscrr.* I p. 387. Wir dürfen daher die geschlechtsnamen Rufius Petronius, die für Cethegus durch obiges gesichert sind, auch für Placidus und Probinus voraussetzen. Ueber den schwiegervater des Probinus würde sich aus den namen des enkels vielleicht genaueres ermitteln lassen,. wenn wir mehr *Cethegi* oder *Nicomachi* in jener zeit kennten. Uebrigens kommt der name Nicomachus schon im anfang des vierten jahrh. bei Aniciern vor (s. Aschbach ao. s. 384), von welchem geschlecht die Petronii einen hervorragenden zweig bildeten (Aschbach s. 390 ff.).

3 (s. 6) *Mores ad ungem ducti*: man erwartet *facti* nach der analogie des bekannten Horazischen *ad unguem factus homo* (*sat.* I 5, 32), vgl. Ennodius *dictio* III p. 474 *ad unguem fabricantur illa quae volumus non tam speciem recti habere quam similitudinem*, *apolog.* p. 329 *ad unguem polita perfectio*. Doch gestattete der ganz formelhafte gebrauch von *ad unguem* eine grössere freiheit in der wahl des verbums, als dass eine änderung der überlieferten lesart berechtigt wäre. Uebrigens sieht man aus diesen worten, dass an Probinus eine besondere rednerische begabung oder gelehrte bildung nicht hervortrat: sein charakter ist es, der ihn in den kreis von männern wie Symmachus und Boethius einzureihen erlaubt.

4 (s. 6) *Canam prudentiam*, eine in dieser zeit geläufige metapher, z. b. Cass. *var.* 3, 5 *cani honoris infulis adultam cinge caesariem*, 5, 22 *morum cana maturitate*, 8, 18 *ab ore primaevo cana verba manaverunt* und 9, 25 *maiorum notitia cana*, Ennodius *apolog.* p. 325 *primogeniti canam dignitatem*, *vita Epiph.* p. 360 *cana consilia in annis puerilibus meditabatur* usw.

5 (s. 7) Die bemerkung Sirmonds (zu *ep.* IV 29 p. 22), dass alle oder doch weitaus die meisten briefe des Ennodius unter der regierung des pabsts Symmachus (498 bis 514) geschrieben seien, ist ganz richtig, aber steckt eher zu weite als zu enge grenzen. Aus Enn. *eucharisticon* p. 434 folgt, dass er 473 geboren und vor eintritt in den geistlichen stand verheirathet war. Alle briefe zeigen uns ihn als kleriker, die meisten sind aus Mailand, der hauptstadt der damaligen Liguria geschrieben. Es mag sein, dass einige über 498 zurückreichen, doch kann Enn. nicht viel vor dieser zeit geistlicher geworden sein. Anderseits entsinne ich mich keiner anspielungen, die auf jüngere zeit als das j. 510 wiesen, das bereits M. Fertig (in dem progr. von Passau 1855 p. 5) als endpunkt der vorliegenden briefsammlung bezeichnet hat. In der bischofswürde von Ticinum soll Enn. dem Maximus im j. 511 gefolgt sein nach Ughelli, Italia sacra 1, 1080 (Ven. 1717): sicher ist dass er bereits im anfang von Hormisda's pontificat, im j. 515 bischof war (vgl. auch *acta sanctorum* juli t. IV p. 273). Es scheint dass Ennodius, als sein ehrgeiz durch ein bisthum befriedigt war, seine früher so eifrig betriebenen stilübungen einstellte, deren erster zweck doch nur war einflussreiche verbindungen kirchlicher und namentlich weltlicher art zu unterhalten: das wäre der natürliche zeitpunkt gewesen, was von concepten in seinen händen war, zusammenzustellen. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass die heutige anordnung von

Enn. schriften erst Sirmonds werk ist. In der haupths. welche er zu grund legte, Vatic. lat. 3803 (s. Reifferscheids *bibl. patrum* 1, 478 ff.), stehn briefe, reden, gedichte in buntem wechsel durcheinander. Bei dieser lage der überlieferung schliesst sich der gedanke von selbst aus, dass E. eigenhändig seine schriften oder auch nur einen theil derselben zusammengestellt und herausgegeben habe; anderseits aber wächst die möglichkeit, dass, wie es in einzelnen fällen nachweisbar ist, häufiger das gleichzeitige und zusammengehörige wenigstens theilweise zusammen blieb, als nach dem tod des verf. 521 der ganze haufe hinterlassener papiere zu 'gesammelten werken' ohne jede überlegung vereinigt wurde. Der wirrwarr der hs. ist also für das studium des Ennodius und seiner zeit nicht gleichgiltig, und wenn auch, wie ich mich angesichts der hs. überzeugt habe, Sirmond in der abfolge der briefe und ebenso der kleineren schriften sich treu der hs. angeschlossen hat, wird es doch nützlich sein gerade diese nachbarschaft des verschiedenartigen vor augen zu führen: *d(ictio)* 1 *c(armen)* 6 *d* 7 *ep(ist.)* I 1—4 *op(usc.)* 7 *ep* I 5—9 *op* 9 *ep* I 10—20 *c* 7—8 *ep* I 21—II 9 *c* 9 *ep* II 10—11 *ep(i)g(ramm.)* 1 *ep* II 12—13 *op* 2 *epg* 2 *ep* II 14—III 3 *d* 8 *epg* 3 *ep* III 4—12 *op* 3 *op* 10 *ep* III 13—15 *d* 9 *ep* III 16—23 *d* 10 *ep* III 24 *epg* 4—9 *d* 2 *epg* 10—16 *ep* III 25—30 (die beiden briefe n. 26 und 27 sind umpunktiert, also als ungiltig bezeichnet) *epg* 17 *ep* III 31—IV 6 *op* 8 *d* 11 *ep* IV 7 *epg* 18—28 *ep* IV 8 *epg* 29—31 *ep* IV 9—11 *epg* 32 *ep* IV 12—13 *epg* 33 *ep* IV 14—16 *epg* 34—35 *ep* IV 17—23 *epg* 36 *ep* IV 24—28 *epg* 37—49 *ep* IV 29—31 *epg* 50 *ep* IV 32—V 5 *epg* 51—89 *d* 24 *epg* 90—94 *c* 2 *d* 3 *epg* 95—97 *ep* V 6—7 *d* 25. 14—16 *ep* V 8—12 *epg* 98—104 *ep* V 13—14 *epg* 105—106 *d* 17 *op* 4 *ep* V 15—16 *d* 18 *ep* V 17 *c* 1 *ep* V 18—27 *epg* 107—109 *ep* VI 1—2 *epg* 110 *d* 19 *c* 3 *op* 1 *epg* 111—116 *ep* VI 3—11 *d* 4. 20 *ep* VI 12. V 25 (wiederholt, hier f. 110ᵛ und vorher 97ʳ). VI 13—VII 14 *d* 12 *ep* VII 15—18 *epg* 117—128 *ep* VII 19 *epg* 129—130 *ep* VII 20—21 *d* 5 (p. 478—481) *ep* VII 22 *epg* 131—133 *d* 21 *epg* 137—143 *ep* VII 30—VIII 1 *epg* 144—148 *ep* VIII 2—4 *epg* 149 *d* 22 *ep* VIII 5—11 *c* 4 *ep* VIII 12—36 *d* 26 *ep* VIII 37—IX 1 *c* 5 *ep* IX 2—13 *d* 27 *ep* IX 14 *op* 5 *ep* IX 15—25 *epg* 150 *d* 13 *op* 6 *ep* IX 26—34 *d* 6. 28. 23 *ep* IX 35. Nur die briefe VII 23—29 fehlen in dieser hs., von den übrigen arbeiten die zwölf religiösen hymnen (*c* 10—21) und das letzte epigramm (n. 151). — Dass die familie des Ennodius, wie viele des späteren adels, aus Griechenland oder dem gräcisierten osten stammte, zeigt der name, der sich auf den cultus der Ἐνοδία bezieht. Die doppe-

lung des *n* ist folge der fortwirkenden interaspiration; schon ein nicht sehr später stein, den Heuzey (le mont Olympe p. 470 n. 8) westlich vom Olympos fand, enthält eine weihung an *Ἐννοδία Πατρώια*; viel leichter konnte diese wirkung bei vorausgehendem spirant hervortreten, wie *Εὔοδος* auf lat. inschr. öfter *Evvodus Evvodius*, und da *ἐλπίς* von lateinischer zunge später mit anlautendem *h* gesprochen wurde, auch *Evvelpistus* geschrieben wird.

6 (s. 7) Prokop. b. Goth. 3, 13 t. II p. 328 Bonn. *τότε τοῖς ἐν Ῥώμῃ τοῦ βασιλέως στρατοῦ ἄρχουσιν ὑποψία προδοσίας πέρι ἐγένετο ἐς Κέθηγον πατρίκιον ἄνδρα καὶ πρῶτον τῆς Ῥωμαίων βουλῆς. διὸ δὴ ἐς Κεντουκέλλας ἀπιὼν ᾤχετο.*

7 (s. 7) Ebd. 3, 20 p. 363 *τῶν δὲ πατρικίων Δέκιός τε καὶ Βασίλειος ξὺν ἑτέροις τισὶν . . . ξὺν τῷ Βέσσᾳ φυγεῖν ἴσχυσαν.*

8 (s. 8) In der officiellen Römischen ausgabe von Franc. Blanchini (1718) t. I p. 110 und dem Migne'schen abdruck (patrol. t. 128, 579) steht *fugientes Techeus Albinus et Basilius patricius exconsules.* Dass der erstgenannte unser Cethegus ist, wäre evident, wenn auch nicht der ältere cod. Thuaneus diesen namen buchstäblich bezeugte und die übrigen hss. die üblichen corruptelen desselben widerholten. Den Basilius, cons. des j. 541, nennt auch Prokopius. Aber wer war Albinus? ein consul dieses namens kommt nur im j. 493 vor, und neben ihm hätte Cethegus nicht *πρῶτος τῆς βουλῆς* sein können, ebenso wenig wie er vor demselben genannt worden wäre: denn in diesen aufzählungen wird die etikette streng bewahrt, Prokop nennt als geflüchtete Decius cons. 529 und Basilius cons. 541, als solche, die in der kirche des h. Peter schutz suchten, Maximus cons. 523, Olybrius cons. 526 und Orestes cons. 530. Es muss sich also in das pabstbuch ein fehler eingeschlichen haben, den ich oben mit sicherheit gehoben zu haben glaube. Der volle name des cons. 541 war laut einem diptychon, das längst auf diesen consul richtig bezogen ist (b. Gori, *thes. vet. diptychorum* taf. XX, bd. II p. 127 ff.), *Anicius Faustus Albinus Basilius*, vgl. de Rossi, *inscrr.* I p. 492. Es musste ferner wie die bekleidung des consulats, so auch das patriciat von beiden ausgesagt sein; überdies ist der plural *patricii* durch den zweiten Thuaneus, den cod. Mazarinaeus und zwei hss. bei Fabrotti bezeugt (*patricii et consules* liest der cod. Mazarin.). Die *historia miscella*, deren abhängigkeit von dem pabstbuch auf der hand liegt, lässt in ihrem excerpt dieser stelle leider die namen aus XVIII 18 p. 374, 26 Eyssenh.

9 (s. 8) Der brief ist ediert bei L. Holstenius, *Collectio Ro-*

mana bipartita I p. 232 f. und wiederholt bei Mansi *conc.* IX 733 f. (in dem exemplar der Bonner bibliothek von Mansi ist die collation einer zwar epitomierten, aber guten hs. eingetragen). Die angegebne zeitbestimmung beruht darauf, dass Pelagius die von Cethegus beantragte bestätigung des Syracusanischen bischofs *integro paene anno* verzögert zu haben gesteht.

10 (s. 8) Vgl. *nov.* 75 = 104, und Böcking zur *not. dignit. occid.* p. 432 f.

11 (s. 8) Ueber die beiden letzten werke s. Reifferscheids bibl. patr. 1, 264 und 49 f. Das gleiche gilt auch von der *historia tripartita,* vgl. die überschrift der Neapolitaner hs. *Cassiodori senatoris iam dño prestante conversi* (Reifferscheid, sitzungsber. der Wiener akad. 1872 bd. 71, 30) und unten anm. 14.

12 (s. 9) Der schrift *de trinitate* hat der jüngste herausgeber den undenkbaren titel gegeben *Anicii Manlii Severini Boetii ex consl. ord. patricii de sancta trinitate. Domino patri Symmacho de trinitate Boetius.* In den hss. sind hier mehrfach ganze zeilen der vorlagen an falsche stellen gerückt worden, am stärksten im Gothanus; etwas ähnliches ist die verkehrte wiederholung von *de trinitate* in *TE.* Mit voller sicherheit lässt sich der detaillierte originale titel aus den abweichungen der hss. herstellen: *Anicii Manlii Severini Boethii v. c. et inl. ex cons. ord. ac patricii ad Quintum Aurelium Memmium Symmachum v. c. et inl. ex cons. ord. ac patricium socerum. Domino patri Symmacho Boethius.* Die inhaltsangabe *de sancta trinitate* ist ebenso wenig ursprünglich wie *quomodo trinitas unus deus ac non tres dii.*

13 (s. 9) Es ist in der ordnung, dass die zur zeit von Cethegus bekleidete würde zuletzt genannt und das sonst regelmässig schliessende *patricius* vorangestellt wird. In der subscription zu *de diff. top. I* führt Boethius den titel *vc. et illst. ex cons. ord. patricii mag. officr.* (s. unten abschn. III): er war also damals *magister officiorum.* Turcius Rufius Apronianus Asterius, der während des consulatsjahrs 494 den Vergilius emendierte, nennt sich am schluss seiner titulatur *patricius et consul ordinarius* (O. Jahn, berichte der Leipz. ges. 1851 p. 348); die gedichte des Sedulius werden später von ihm gesammelt *v. c. ex cons. ord. patricio.* So wird auf den beim antritt des consulats verschenkten diptychen mit nur einer ausnahme (s. darüber abschn. II anm. 7) immer *consul ordinarius* als gegenwärtiger amtstitel ans ende gestellt; auf dem diptychon des Felix (Gori 1, 129 ff. taf. II), des Clementinus cos. 513 (G.

1, 229 ff. t. IX, 2) und auf dem Forentiner (G. 2, 136 f. t. XXI) geht *patricius* voraus.

14 (s. 9) An sich hätte ja Senator sich *Cassiodorus* nennen können, da ältere cognomina in späterer zeit ohne adjectivische umformung zur bezeichnung des familienzusammenhangs dienen müssen. Eine überwiegende majorität der hss. scheint sich für diese form auszusprechen, allein sie verliert bei näherer betrachtung sehr an gewicht. Die alte Veroneser hs. der *complexiones* (saec. VII), welche in titel und subscription nur *Cassiodorii* bezeugt, gab schon Sc. Maffei den anstoss, im vorwort p. XLV ff. und in einer besonderen abhandlung der *osservazioni letterarie* (Verona 1738) t. II p. 299 ff. die ausschliessliche berechtigung dieser letzteren namensform zu behaupten, und Reifferscheid scheint die autorität dieser hs. allein schon ausreichend den alten streit zu entscheiden (bibl. patr. l. 1, 49). Auch die alte hs. der *historia tripartita* auf Monte Cassino führt den titel *Cassiodorii Senatoris* (Reifferscheid, sitzungsber. der Wiener akad. 1872 bd. 71, 88). Ich füge hinzu, dass in der Bamberger hs. unter dem vorwort der *instit. rerum humanarum* und am schluss des werks in der subscription *Cassiodorii Senatoris* steht, während sie sonst immer *cassiodori* schreibt. Eben dasselbe stand wohl auch in der subscription der vorzüglichen Berner hs. (n. 330) der orthographie, wo erst durch rasur nach *i* das übliche *cassiodori senatoris* hergestellt ist. Danach ist es höchst wahrscheinlich, dass der genetiv *Cassiodori* für ebenso richtig als der nominativ *Cassiodorus* für falsch zu halten ist, d. h. dass dieser auf falscher deutung jenes genetivs beruht. In den eigennamen hat die alte schultheorie, dass die worte auf *ius* den genetiv der analogie gemäss auf *ii* bilden müssten, niemals völlig durchdringen können. Bei vorausgehendem vocal ist die alte genetivbildung in guten hss. geradezu regel geblieben, z. b. *Pompei.* Aber auch bei vorausgehendem consonant ist diese bildung noch in dem jahrhundert Cassiodors die weitaus üblichere; auf inschriften dieser zeit kommt in der formel *post consulatum* z. b. *Mavorti, Lampadi, Bilisari* und *Vilisari, Basili* (besonders häufig, von 542—565), sogar appellativisch *patrici* vor; übereinstimmend in den 533 abschliessenden Ravennatischen fasten *Maburti* und zweimal *Lampadi* (abhandl. der Sächs. ges. II s. 668). Dass sie auch der tradition der Cass. schriften nicht fremd war, verbürgen spuren wie *Caeli Aureli* in der Bamberger hs. *instit.* I 31 p. 526b 3, oder *Turasi* (*Curasi* Fornerius 1588, *Turăsii* Garetius) *thermas* in der Leidener hs. der *var.* IV 24 (vgl. L. Tross symb. cr·

p. 17) und ebenda *aspectus regi—promissor* statt *regii* VI 6 (vgl. Tross p. 23).

15 (s. 9) *Var.* I 4 p. 5b 36 *Cassiodorios si quidem praecedentes fama concelebrat*: so hatte schon Garetius, der die hs. des Cuiacius [das original der collation des Cui., von der Gar. nur eine abschrift vorlag, befindet sich in der Berner stadtbibliothek am rande der zu Augsburg 1533 erschienenen folioausgabe, wie der jurist A. W. Cramer bemerkt hat, vgl. jetzt Hagens catalog s. 521] und collationen von Iuretus benutzte, die frühere vulgate *Cassiodoros* geändert. Maffei oss. lett. II p. 324 bezeugt, dass auch zwei hss. in Venedig *Cassiodorios* überliefern.

16 (s. 10) Gegen diese verbesserung des verderbten *quibus* wird sich wohl kein bedenken erheben. Es ist nicht nur bei uncialschrift sondern auch bei den alten cursivformen eine sehr gewöhnliche corruptel, dass *ci* und *ti* wie zu *u* so zu *q* zusammenfliesst; so hat A. Wilmanns bei Sergius in Keils *gramm.* IV p. 529, 26 *incithara aut quia* und ebd. 23 *in sono chordarum aut voce quarum* treffend *tibia* und *tibiarum* hergestellt (de Varronis libris gramm. p. 188, 10. 7).

17 (s. 10) Vgl. Cassiod. *var.* IX 22 an Paulinus cos. 534 *curia Romana completur paene vestra familia. ecce vere nunc unum dicendum est corpus, quando constat vicini sibi generis societate permixtum,* und IX 23 an den senat *nam licet nuncupemini omnibus generaliter patres, huic* (dem Paulinus) *etiam estis specialiter et parentes.*

II SYMMACHVS (z. 7—11)

Ueber die beiden ersten männer, von denen das Reichenauer excerpt redet, hat ihr geschick den glanz des märtyrerthums ausgegossen. Symmachus und Boethius pflegen uns als die letzten wahren Römer zu gelten. Das beste was das Römische alterthum an geistiger und sittlicher bildung besass, scheint in ihnen sich noch einmal gesammelt zu haben, um auch im unterliegen noch einen triumph zu feiern über rohe barbarenkraft.

Es ist keine täuschung. Wir sind nicht blind vor den unausbleiblichen mängeln ihrer geistigen stufe. Aber grade je mehr wir sie als kinder ihrer zeit fassen, desto höher heben sich jene beiden über ihre zeitgenossen, selbst Cassiodorius nicht ganz ausgenommen. Die saat welche die grossen kirchenlehrer des iv jh., vor allen Augustinus ausgestreut hatten, der keim den auf weltlichem gebiet ein zwar geringerer aber für die Römischen studien hoch anzuschlagender mann, Marius Victorinus eingesenkt hatte, ist in jenen männern herangereift. In dem jahrhundert, das seit der völligen aufhebung des heidnischen cultus vergangen war, hat auch den heftigsten vorfechtern desselben, den Römischen adelsfamilien das christenthum sich tief eingeprägt, ohne dass sie darum die traditionelle forderung grammatischer, rhetorischer, philosophischer durchbildung ermässigt hätten. Harmonische mischung antiker und christlicher bildung und ihr schönster ertrag, adel und unabhängigkeit der gesinnung sind die hervortretendsten charakterzüge dieser persönlichkeiten.

Voran steht nach alter und ansehn Q. AVRELIVS MEMMIVS SYMMACHVS V · C · ET INL · EX CONS · ORD · AC PATRICIVS[1]: denn dies ist der volle name und titel[2] des manns, wie wir sie aus der hslichen überschrift von Boethius' abhandlung über die dreieinigkeit kennen (oben s. 15 anm. 12). Es ist bekannt, dass er *consul ordinarius* des j. 485, also in der zeit des Odoaker war. Aber weder hieraus noch aus den übrigen titeln lässt sich genaueres über seine ämterlaufbahn ermitteln. Denn das consulat, das durch die erforderlichen spenden und spiele sehr bedeutende geldopfer[3] auferlegte, war in jener zeit eine praerogative der begütertsten senatoren, und die würde konnte selbst knaben übertragen werden, wie schon 364 Varronianus dem sohn des kaisers Iovianus, 395 den söhnen des Probus, 501 Avienus, 522 den söhnen des Boethius, wohl auch 530 dem Orestes ua.[4]. *Vir clarissimus* wurde Symmachus durch sein consulat, aber er war es wohl schon vordem und blieb es trotz höherer wür-

den auch ferner, nämlich als mitglied des Römischen senats[5]. Der rang des *inlustris* war das praedicat der höchsten hofchargen, musste aber eine selbstverständliche folge des patriciats sein. Dieses letztere, eine rein tituläre würde, aber die höchste, welche sogar der väterlichen gewalt enthob[6], sollte nach einer verordnung Zenons (*cod. Iustin.* xii 3, 3) nicht vor dem consulat oder vor vollendeter amtsverwaltung einer der höchsten hofchargen ertheilt werden: Symmachus konnte bei antritt oder niederlegung des consulats zum *patricius* ernannt worden sein[7]. Doch hat Symm. wohl auf den titel *vir inl.* noch ein besonderes anrecht. Jenen hofchargen, auf die ich bezug nahm, d. h. den *praefecti praetorio* und *magistri militum*, denen in Theoderichs zeit wohl auch die *mag. officiorum* beizuzählen sind, stand ein städtischer beamter an rang gleich, der *praefectus urbi*[8]. Und dass Symm. dieses amt unter Theoderich einmal verwaltet hat, wird zur gewissheit durch ein rescript des königs (Cass. *var.* ii 14), wodurch er angewiesen wird den Romulus wegen misshandlung seines vaters vor 'sein gericht'[9] zu ziehen.

Mancher wird geneigt sein noch einen zweiten erlass (*var.* iv 6), wonach S. den söhnen eines Valerianus *v. sp.* aus Syrakus den aufenthalt in Rom behufs ihrer studien gestatten soll, auf dieselbe stellung zu beziehen. Der stadtpraefect hat in der that die oberaufsicht auch über die universität, und speciell über die führung der matrikel[10]. Aber die hochschule Roms ist zunächst dem senat unterstellt: diesem lag so die wahl der lehrer wie die beaufsichtigung der schüler ob[11]. Festus erhält *var.* i 39 eine ganz gleiche weisung betreffs der söhne des Filagrius, ii 22 wird an seine adresse ein urlaub für die zu Rom studierenden söhne des Ecdicius bewilligt um am begräbniss ihres vaters theilzunehmen. Festus aber stand seit den letzten jahren des v jh. an der spitze des senats, als consul des j. 472 und patricius. Durch ihn und unseren Symmachus wird in der zeit von Ennodius' paraenese (oben s. 6. 10 f.)

nobilis curiae principatus vertreten, an sie beide werden die jungen freunde des Ennodius als an die gegebenen leiter ihrer studien gewiesen; und sie werden denselben nicht blos muster des lebens, sondern auch *institutores* sein (p. 445), wie Symm. ja auch *var.* iv 51 vom könig angeredet wird *antiquorum diligentissimus imitator, modernorum nobilissimus institutor.* Dem 'haupt des senats'[12], dem unter dem vorsitz des stadtpräfecten die leitung der verhandlungen, aber natürlich ebenso die führung der geschäfte oblag, standen für wichtigere stehende angelegenheiten einzelne collegen, unter umständen vielleicht commissionen zur seite: die überwachung der universität theilte er, wie Ennodius zeigt, mit dem im rang nächsten senator, so natürlich dass er selbst die verantwortlichkeit trägt und die correspondenz durch seine hand geht. Das schreiben an S., von dem wir ausgiengen, setzt daher voraus, dass durch Festus' tod Symm. an die erste stelle gerückt war. Bei dieser festen geschäftsordnung erklärt sich der auffallende umstand, dass die correspondenz des königs nicht die instanz des präfecten durchläuft. Denn an der thatsache selbst zweifle ich nicht. Wenn *var.* i 15 Festus ersucht wird das haus eines in königlichem auftrag an den hof der Vandalen abgereisten patriciers in seinen schutz zu nehmen, ist jeder gedanke an die städtische praefectur durch die andeutung ausgeschlossen, dass F. damals gar kein amt bekleidete: das ist ein sicherer fall einer immediatcorrespondenz an den ersten senator. Ebenso scheinen für die besorgung und überwachung der spiele zwei senatoren oder eine commission unter zwei geschäftsführern delegiert gewesen zu sein: auch über solche angelegenheiten correspondiert der könig unmittelbar mit den beauftragten senatoren (*var.* i 20 vgl. 33).

Weder mit dem consulat noch der praefectur trat Symm. über den kreis der städtischen interessen hinaus. Hofämter hat er sicher nie gesucht und wahrscheinlich nie angenommen. Es fehlte ihm nicht an thätigkeit als senator; schon um

500 ist er einer der vordersten, im lauf des folgenden jahrzehnts rückt er an die zweite stelle in dem hohen collegium. Wir sehen ihn *var.* IV 22 unter den fünf senatorischen richtern, welche über ihre standesgenossen Basilius und Praetextatus zu urtheilen hatten[13]; auch der process, den er gemeinsam mit Festus im j. 509[14] gegen Paulinus anstrengte (*var.* I 23), muss im namen des senats geführt worden sein, da nähere und persönliche beziehungen zwischen beiden klägern schwerlich bestanden. Vollends als er (anm. 12) erster des senats geworden war, was gewiss manches jahr vor 525 stattfand, wird seine ganze kraft in anspruch genommen gewesen sein. Denn ausser communalen angelegenheiten, ausser der sorge für universität und festlichkeiten stand dem senat in Ostgothischer zeit, wie ich anderwärts ausgeführt habe, eine nicht unerhebliche betheiligung an kirchlichen dingen zu. Und hier lag das eigenste gebiet des Symmachus.

'Er war eine philosophennatur, ein moderner nachahmer des alten Cato, aber über die tugenden der altvordern hat er sich durch die reinste religiosität erhoben', so charakterisiert ihn jetzt Cassiodor, mit anderen worten: philosophische bildung hatte in ihm jene unwandelbare festigkeit der lebensgrundsätze, jene hoheit und lauterkeit des charakters geschaffen, wie sie einst Cato Vticensis[15] besass nach dem bilde, das die schullectüre des Lucanus seit dem IV jh. in umlauf gebracht, nur waren diese eigenschaften noch verklärt durch sein christenthum. Zu diesem hohen lobe vereinigen sich alle schriftsteller, die überhaupt von Symm. reden[16]. Hätten sie nur, statt in phrasen Symmachus' frömmigkeit zu preisen, über seine rolle in den kirchlichen bewegungen mehr überliefert, mit der seine politische haltung eins ist. Um beide zu kennzeichnen muss hier statt einer zusammenhängenden darstellung eine kurze andeutung genügen.

Die fragen über das wesen Christi, dh. über das verhältniss des sohns zum vater und zwischen der göttlichen

und menschlichen natur in ihm hielten seit dem anfang des v jh. den orient in fortdauernder erregung und wurden gleichsehr mit den waffen der dialektik, der intrigue und der offnen gewalt durchgekämpft. Durch die gemeinsame bemühung des kaisers Marcianus und pabsts Leo des grossen waren auf dem concil von Chalkedon die grundzüge der katholischen lehre festgestellt worden. Aber der monophysitischen ansicht blieben im orient zahlreiche anhänger treu. Sie feierte einen allgemeinen sieg, als im nov. 475 Basiliskos, auf diese partei bauend, den katholisch gesinnten kaiser Zenon verdrängt hatte. Nach seiner wiederherstellung liess Zenon durch den metropoliten von CPel Akakios sich zu jener vermittelnden politik bestimmen, welche ihm 483 die berühmte einigungsformel (henotikon) dictierte. Schon vorher hatte, wie die briefe des pabsts Simplicius (468—483) zeigen, die halbheit Zenons verstimmungen bei der Römischen curie erregt. Durch die gewaltthätigkeiten, welche die durchführung des henotikon namentlich in Alexandria begleiteten, war bereits die verwicklung vollkommen geworden, als Felix II das steuer der kirche in die hand nahm (6 märz 483). Die völkerrechtswidrige behandlung der päbstlichen gesandten in CPel und die unbotmässigkeit des Akakios beantwortete Felix und seine synode durch die verfluchung des Byzantinischen patriarchen, dieser durch die tilgung von Felix' namen in den kirchlichen diptychen. Das schisma war unheilbar. Zäh hielt die Römische curie an den traditionen Leos und den bestimmungen des Chalkedonischen concils, deren spitzen Zenons glaubenssymbol umgieng, und verlangte die durchführung ihres verdammungsurtheils gegen Akakios und dessen parteigenossen: für den Byzantinischen hof blieb es ebenso ehrensache den patriarchen nicht fallen zu lassen. Auch der tod des Akakios anf. 489 und Zenons 491 vermochten daran nichts zu ändern.

So lagen die dinge, als Theoderich in Italien eingerückt war und sein reich zu gründen begann. Der wunderbare erfolg

seiner inneren politik ist die wirkung dieser verwicklung. Das lockere band der abhängigkeit, das Italien noch an den kaiserthron im Osten knüpfte, war mit dem kirchlichen bruch zerrissen: Theoderich trat in eine leere stelle ein, und was wir nach erfahrungen unserer tage leicht verstehen, dem Arianer, der ordnung brachte und der katholischen kirche schutz zusicherte, reichte der Römer freudig die hand, die er von dem schismatischen Byzantiner zurückzog. Die mehrzahl des Römischen patriciats und senatorenstands hielt treu zu ihrer kirche: sie und der klerus waren die pfeiler, auf die Theoderichs staatsbau sich stützte. Aber es gab auch in denselben kreisen eine partei, die indifferent gegen die dogmatischen fragen den bruch mit CPel um so mehr beklagte, als sie in dem dortigen kaiser das eigentliche oberhaupt Italiens sah und, wie ergeben sie Theoderich sein mochte, doch zur sicherung der verhältnisse einen ausgleich ebenso des königs wie des pabsts mit dem kaiser wünschen musste. Den könig selbst nöthigte die peinliche lage gegenüber Ostrom die guten dienste dieser partei in anspruch zu nehmen, und Festus (s. anm. 12) der auf die versöhnlichkeit des damaligen pabsts Anastasius (496—17 nov. 498) rechnen durfte, gelang rasch, was Faustus vergeblich erstrebt hatte, für die wünsche Theoderichs am kaiserhof geneigtes ohr zu finden: er brachte die anerkennung und die kroninsignien mit. Doch Anastasius fand er nicht mehr unter den lebenden. Die versprechungen, deren gewährung bei der Römischen curie durchzusetzen Festus sich anheischig gemacht hatte, war der presbyter Laurentius bereit zu erfüllen. Die orthodoxe partei erwählte den Sarden Caelius Symmachus. So standen zwei gegenpäbste gegenüber: der klerus, der senat und die vom adel abhängige menge trennte sich in zwei feindliche lager. Mit allen mitteln wurde gestritten, den vertretern des Laurentius gelang es den gegenpabst, den Theoderich offenbar schützte, in anklagezustand zu versetzen. Aber auch damit, dass die Italischen bischöfe

in der *synodus palmaris* vom 23 oct. 501 es feierlich ablehnten über ihren obersten bischof zu richten, dass die bischöfe Galliens ihr gewicht für Symmachus in die wage legten und Ennodius seine beredte vertheidigung jener synode veröffentlichte, war ein streit noch nicht erledigt, der reiche nahrung in dem gegensatz der rechtgläubigen kirche zur haeretischen, des Römerthums gegen Byzanz fand. Gerade jetzt erst nahm Laurentius offen die kirchliche verwaltung in die hand, und jahre lang wurde nun die stadt des h. Petrus durch mörderische strassenkämpfe in schrecken gehalten. Erst im j. 506, etwa im september[17], ist Rom wieder ruhig und Symmachus in gesichertem besitz des stuhls; ein energisches edict Theoderichs an Festus hatte dem unerträglichen zustand ein ende gemacht und Laurentius bewogen zu entsagen.

Das pabstbuch gewährt nur einen dürftigen einblick in die parteiverhältnisse der damaligen patricier*. Das gegebne haupt derjenigen, die für Laurentius eintraten, war Festus cons. 472, damals an der spitze des senats und darum von einem einflusse, der den zur gleichen partei gehörigen verfasser eines vor 518 abgeschlossenen pabstbuchs wohl berechtigte zu sagen**, dass von pabst Symmachus der ‘erlesenere’ theil des senats sich fern gehalten habe[18]; an Festus' seite stand Probinus cons. 489, der vom anfang des kampfs an alle officiellen schritte mit jenem gemeinsam that. Auf der gegnerischen seite wird nur Faustus *ex cons.* hervorgehoben, offenbar der uns bereits (anm. 12) be-

---

*) *Lib. pont.* 52, 78 *eodem tempore* (nach der synode von 501) *Festus caput senatus ex cons. et Probinus ex cons. coeperunt pugnare cum aliis senatoribus et maxime cum Fausto ex cons., et caedes et homicidia in clero ex invidia fiebant . . . . solus autem Faustus ex cons. pro ecclesia pugnabat.* Über Festus und Probinus s. ebd. vorher 77.

**) *clerus ergo et senatus electior qui consortium vitaverat Symmachi* usw.

kannte cons. 483, nicht von 490[19]. Aber von anderer seite lernen wir noch einen gewichtigen freund und schützer des pabsts Symmachus kennen. Das schreiben, das Alcimus Avitus von Vienne im namen der Gallischen bischöfe an den senat richtete, um ihn zu beschwören, den beschlüssen der *synodus palmaris* sich zu fügen (*ep.* 31), ist an die hervorragendsten parteigenossen, an die senatoren Faustus und Symmachus gerichtet. Damit hat Symm. gerühmte frömmigkeit und charakterfestigkeit ihre bestimmte farbe gewonnen.

Indem nun Cass. von dem charakter des Symm. zu seinen geistigen eigenthümlichkeiten und verdiensten übergeht, fasst er ebenso wie in den folgenden abschnitten zuerst die beredsamkeit ins auge, in der er, wie bekannt, nicht müde wird die höchste blüthe der bildung zu preisen. Ein allgemeines prädicat hat der epitomator uns vorenthalten; wir dürfen (s. unten s. 27) diese lücke aus Priscian ergänzen, der statt eines höfischen *celsitudo* oder *magnificentia vestra* für Symmachus die neue aber, wie ihm scheint, ehrenvollere anrede *sapiens eloquentia vestra* ersonnen hat. Lehrreicher jedoch als ein solches prädicat uns sein könnte, ist die angabe einer senatsrede, durch welche Symm. sich ausgezeichnet hatte, *pro al(l)ecticiis* (z. 9). Obwohl ich dies wort sonsther nicht nachweisen kann, wird doch die originalität desselben sich kaum beanstanden lassen; es ist richtig gebildet um die *adlecti* als stand zu bezeichnen. Die ertheilung von titularwürden, welche zum eintritt in den senat mit bestimmtem rang berechtigten, war ein kaiserliches vorrecht[20], dessen, wie die menschen nun einmal waren und sind, damals keine regierung sich begeben konnte. Als Theoderich im j. 493 von den Gothen als könig von Italien proclamiert war, musste auch dieses recht des königs genauer festgestellt werden. Aber Symmachus' rede sprach nicht *de* sondern *pro allecticiis*. Das weist uns in die zeit, wo mit der anerkennung Theoderichs durch den senat (vielleicht schon um 490) auch die weitere consequenz gegeben war, die verfügungen Odoakers

für ungiltig zu erklären. Da hatte Symmachus gelegenheit zum schutz der durch die willkür eines edicts in den senat versetzten collegen aufzutreten.

Cass. muss hiernach von den wissenschaftlichen studien des Symm. geredet haben. Was er sagen konnte, klingt uns aus andrer mund reichlich entgegen. Gleichmässig beherrschte er wie die heimische so die Griechische litteratur, auch die wissenschaftliche [21]. Seine kirchlichkeit hinderte ihn offenbar ebensowenig als Cassiodorius, den weltlichen studien rege und aufrichtige theilnahme entgegen zu bringen: anders als Ennodius, der seines bisthums einigermassen sicher plötzlich nicht mehr zu weltlicher wissenschaft zurückkehren mag [22]. Wie geeignet gerade Symmachus war über der Römischen universität zu wachen, brauchen wir nicht erst von Ennodius uns sagen zu lassen [23]. Ein vollwichtigerer zeuge ist Boethius. Er hat ihm und einem andern, den unsre hss. nicht nennen [24], vermuthlich dem diaconus Iohannes, den ersten theologischen tractat *de trinitate* gewidmet: es kommt vom herzen und wird durch anderweitige äusserungen des Boethius bestätigt, wenn er zu diesen sagt* 'wohin immer ich meine augen von euch weg wende, begegnet mir theils träge denkfaulheit theils verschlagner neid'. Auch die bearbeitung von Nikomachus' arithmetik hat er Symmachus gewidmet, der allein ihm dieser gabe werth schien; seine hochachtung vor des schwiegervaters gelehrsamkeit und urtheil ist so gross, dass er ihm nur innerlich und äusserlich vollendetes vorzulegen wagt (p. 5, 6 ff. Friedl.). Bereits als berühmter mann besuchte Symmachus CPel, also wohl gegen ende des ersten oder im zweiten jahrzehnt des VI jh. und offenbar als gesandter seines königs, obwohl wir sonst davon nichts hören: auch bei dieser gelegenheit trat sein bedürfniss her-

---

*) p. 150 Peip. *quocumque igitur a vobis deieci oculos, partim ignava segnities partim callidus livor occurrit* vgl. *de divis.* p. 539, 31 R. *in top.* p. 292. 333 Or.



vor, mit wissenschaftlich thätigen männern zu verkehren, sich von ihnen belehren zu lassen und sie selbst zu arbeiten anzuregen. Mit gutem blick fand er unter den Byzantinischen professoren den mann heraus, in dem seit dem IV jh. zum ersten und letzten mal eine gewisse selbstthätigkeit wissenschaftlicher arbeit hervortritt, den grammatiker Priscianus. Denn es kann kein zweifel sein, dass der Symmachus, dem Priscian die drei monographien *de figuris numerorum, de metris Terentii* und die *praeexercitamenta* widmet, kein andrer als der unsrige ist[25]. Zug für zug des bildes, das sich aus Priscians widmung ergibt, passt auf ihn, das gesammte nur auf ihn. Einer der hervorragendsten patricier Roms, durch gelehrte bildung, durch kirchlichen sinn und gerechtigkeit ausgezeichnet, ist er lange schon durch den ruf zu CPel bekannt; da kommt er selbst und zeigt, dass der ruf nicht vergrössert hatte; die tiefe bescheidenheit die man an ihm wahrnahm, erhob ihn weit über das ganze Byzantinische patricierthum[26]. Von einem solchen mann gefragt zu werden ist für Priscian glück und ehre, auch aus der ferne wünscht er von ihm weitere fragen gestellt zu erhalten. Auf den wunsch desselben, der für ihn gebot war (*sicut iussisti*), verfasste er die schrift *de figuris num.*, die beiden andern fügte er zur abrundung des bändchens bei; doch hätte zur dritten, einer bearbeitung von Hermogenes' progymnasmata Priscian für sich keinen anlass gehabt; gespräche über die methode des rhetorischen unterrichts werden ihn dazu bestimmt haben den Italikern das handbuch zugänglich zu machen, das in Byzanz schon fast veraltet war und bald durch Aphthonios verdrängt worden sein muss. Die schlusswendung Pricians ist ebenso charakteristisch für seine wie des gönners bestrebungen: 'mögen Sie' sagt er* 'bei Ihren

*) in Keils *gr. lat.* III p. 405, 17 (*petimus ut* . . .) *Romanorum diligentiam vestrorum ad artes suorum alacriorem reddatis auctorum, quibus solis ceteras cum Grais gentes superasse noscuntur. quarum decus et munimen industria vestri nititur culminis.*



Römern lebhafteres interesse für die kunst ihrer nationalen schriftsteller wieder beleben: die pflege und sicherung dieser litteratur beruht auf den bemühungen Ew. excellenz'.

Das sind keine phrasen. Seit O. Jahns lichtbringender abhandlung über die subscriptionen überschauen wir, wie seit dem IV jh. die ersten familien des Römischen adels im kampf erst gegen das christenthum, dann gegen das deutsche element die erhaltung und verbreitung der nationalen litteratur als ihr eignes bollwerk behandelten. Der kreis unseres Symmachus hat dem mittelalter die überlieferung classischer bildung gesichert. Ja wie Q. Aurelius Symmachus, der berühmte redner und vorfechter des heidnischen cultus,. mit seinen angehörigen und gelehrten gehilfen lesbare exemplare von Livius' ganzem geschichtswerk herzustellen bemüht war[27], so sehen wir den urenkel in gleichartiger thätigkeit. Zu Macrobius' schrift über das *somnium Scipionis* ist die subscription überliefert *Aurelius Memmius Symmachus v. c. emendabam vel disting(uebam) meum* (näml. *exemplum*) *Ravennae cum Macrobio Plotino Eudoxio v. c.*[28] Auch dieser nachkomme des Macrobius Theodosius ist also einer der vornehmen emendatoren, deren wir aus dieser zeit so manche kennen; die im lauf des IV jh. erwachten litterarischen interessen waren in diesen familien treu fortgepflanzt worden. Wenn übrigens der grammatiker der guten alten zeit zugleich bekannte werke von classikern und noch unedierte versuche angehender dichter seiner feile unterwarf, so erwartet Boethius von Symmachus auch, dass er in seiner arithmetik 'überschüssiges tilgen, lücken ausfüllen, irrthümer tadeln, gelungenes durch beifall belohnen' werde[29]: die beiden letzteren wünsche beziehen sich auf kritische zeichen.

Von dieser grammatischen thätigkeit, die sich weiter als auf Macrobius erstreckt haben wird, schweigt unser excerpt, obwohl sie sicher Cassiodorius nicht minder hochgestellt hat als die zeitgenossen. Aber dass grade hier eilfertig zusammengedrängt worden ist, zeigt das gedankenlos stehen ge-

lassene *quoque* z. 10, das nicht auf die beredsamkeit allein zurückbezogen werden kann, so verhängnissvoll auch für den stil dieser zeit das muster des älteren Symmachus gewesen ist: 'dem vorbild seiner ahnen ist S. auch darin gefolgt, dass er eine Römische geschichte in sieben büchern herausgegeben hat'. Dies werk ist nicht spurlos verschollen. In Iordanis' buch über die Gothen kommt ein langes fragment vor c. 15 über die vorgeschichte des kaisers Maximinus, eingeleitet durch die worte *ut dicit Symmachus in quinto suae historiae libro.* Die frage, welcher Symm. hier gemeint sei[30], wird durch unser excerpt entschieden. In einer summarischen geschichte Roms von dem angegebnen umfang musste die thronbesteigung Maximins (denn an diesem punkt angelangt holte der verf. aus) dem v buch zufallen. Man hat bemerkt, dass diese erzählung zum theil wörtlich auf Iulius Capitolinus zurückgeht[31]: Cassiodor hatte sie wohl nur in der absicht eingeschaltet, dem angesehenen verfasser eine huldigung darzubringen.

Seinen ahnen soll S. mit dieser arbeit nachgeeifert haben. Von dem redner Symmachus sind historische schriften nicht bekannt und kaum wahrscheinlich. Aber grade in der zeit dieses, des gefeiertsten ahnen desselben namens, schlossen sich die durch gleichen eifer für cultur und cultus des alterthums verbundenen häuser der Symmachi und Nicomachi durch wechselheirath eng zusammen. Der jüngere Nicomachus Flavianus vermählte sich mit einer tochter des Symmachus, und des letzteren sohn Q. Fabius Memmius Symmachus heirathete eine enkelin des älteren Nicomachus Flavianus, also wohl eine nichte seines schwagers[32]. Vielleicht das zierlichste kunstwerk jener zeit, das diptychon der abtei Moutier[33] ist ein denkmal dieses engen familienbunds. Seitdem steht an der spitze der familie neben dem redner Symmachus der ältere VIRIVS NICOMACHVS FLAVIANVS (cons. und gestorben 394), der vater von Symmachus' schwiegersohn, der uns durch Giamb. de Rossi's meisterhafte behandlung der inschrift vom

j. 431 und durch das von Delisle wieder entdeckte christliche schmähgedicht näher gerückt ist [34]. Es ist nicht nöthig hier auf die laufbahn und bestrebungen des manns einzugehn, die in neuerer zeit zur genüge erörtert worden sind [35]. Aber seine schriftstellerische thätigkeit geht uns an. Denn er ist derjenige ahne, der unserem Symm. das vorbild der geschichtschreibung gab. In einer inschrift, die schon 1617 in der villa Casali, der stätte des Symmacherhauses gefunden ward, weiht der sohn des redners Symmachus seinem grossschwiegervater *historico disertissimo* eine bildsäule [36], und der kaiserliche erlass vom j. 431, der den von Theodosius 394 geächteten nachträglich wieder in seine ehren einsetzte, bezeugt dass Theodosius von Flavianus die widmung von *annales* angenommen hatte *.

ANMERKUNGEN 1 (s. 18) Ueber Symmachus s. Sirmond zu Ennod. *ep.* VII 25 p. 35 f. und A. Mai *de Symmachorum gente* n. 5 in seiner ausgabe von *Iuris civilis Anteiustin. reliquiae ineditae* (Rom 1823) p. XLIII ff. Irrig nahm Sirmond den in briefen des pabsts Hormisda vom j. 519 und 520 (bei Thiel, *epistolae Rom. pontificum genuinae* t. I p. 868. 926) erwähnten Symmachus für den unsrigen; er war als gesandter des Byzantinischen hofs zu Rom anwesend im j. 519 nach Cassiod. *chron.* p. 659 (ausg. Mommsens in den abhandl. der Leipz. gesellsch. VIII); das richtige hat schon Mai p. LIII.

2 (s. 18) In der überschrift der arithmetik scheint S. nur als *v. c.* und *patricius* bezeichnet zu sein; bei Cassiodorius in der adresse *v. inl. patricius* (*var.* IV 6) oder blos *patricius* (II 14), sonst *illustris magnificentia tua* IV 6 oder *magnificus vir atque patricius* I 23, IV 22.

3 (s. 18) Ausser den in Beckers alterthümern, bei Sirmond zu Sidonius Apoll. *ep.* VIII 6 not. p. 83 f. und Manso, gesch. des Ostgoth. reiches s. 373 f. angeführten belegen vgl. Ennodius *apolog.*

---

*) Z. 19 *cuius* (des Theod.) *in eum* (den Flavianus) *effusa benivolentia et usque ad annalium, quos consecrari sibi a quaestore et praefecto suo voluit,* (hier ist vom steinmetzen ein wort vergessen, schwerlich *volumen* wie de Rossi p. 348 meint, eher *aestimationem* oder *dignationem*) *provecta excitavit livorem inproborum.*

p. 356 und *cod. Iustin.* XII 3, 2—4 (auflage von 100 pfund gold zur unterhaltung der wasserleitung).

4 (s. 18) Iustinian im *cod.* XII 3, 5 *nemo enim facile respexit filium familias in patriciatus honorem provectum, quemadmodum in consulibus haec res usitata est.* Orestes wird auf dem Mailänder diptychon (Gori 2, 87 ff. taf. XVII) nur *v. c. et inl. cons. ord.* tituliert, hatte also schwerlich schon ein andres amt verwaltet; vgl. auch den ungenannten consulknaben eines anderen Mailänder diptychon (Gori 2, 105 ff. taf. XVIII).

5 (s. 19) Den titel *vir clarissimus* trägt regelmässig der consul ord. in den kaiserlichen erlassen und den inschriften späterer zeit; ebenso ist er dem senator eigen (vgl. Gothofredus zum *cod. Theod.* t. II p. 4 Ritt. und E. Kuhn, städt. und bürgerl. verf. des Röm. reichs 1, 182). Die thatsache dass *v. cl.* häufig neben den höheren rangstufen des *v. spect.* und *inl.* festgehalten wird, hat schon Böcking zur *notitia dign.* mehrfach constatiert, zb. zu *not. occ.* p. 176 f., ohne eine erklärung zu versuchen; nicht ganz klar spricht sich Kuhn ao. 1, 187 darüber aus. Nie wird meines wissens *v. spect.* nach erlangtem *inl.* im titel fortgeführt. Das clarissimat muss also seine besondere bedeutung haben, und diese liegt darin, dass es die mitgliedschaft des Römischen senats auszudrücken bestimmt ist.

6 (s. 19) Nach einem decret Iustinians *cod.* XII 3, 5: aber ebenso unter Theoderich nach Cassiod. *var.* VI 2.

7 (s. 19) Der fall, dass das patent des patriciats gleichzeitig mit der ernennung zum consul eingehändigt wurde, mag bei Boethius' vater eingetreten sein. Denn wenn dessen titulatur auf dem consulardiptychon von Brescia (bei Gori 1, 132 ff. taf. IV. V) als einziger ausnahme von der oben s. 15 anm. 13 besprochenen regel mit CONSORDETPATRIC schliesst, so muss er, falls nicht blosse nachlässigkeit des graveurs die ursache sein sollte, gleichzeitig consul und patricius geworden sein.

8 (s. 19) Edict von 372 im *cod. Theod.* VI 7, 1 (*Iust.* XII 4, 1) *Praefectum urbis, praefectum praetorio, magistros equitum peditum indiscretae ducimus dignitatis.* Ueber die spätere steigerung der würde des *mag. off.* s. Kuhn ao. 1, 187.

9 (s. 19) Ueber den *praef. urbi* als oberste städtische gerichtsbehörde s. v. Bethmann-Hollweg, Röm. civilprocess 3, 59 ff.

10 (s. 19) *Cod. Theod.* XIV 9, 1.

11 (s. 19) Manso, verm. abhandlungen s. 78 f. Kuhn ao. 1, 96. vgl. besonders Cass. *var.* IX 21.

12 (s. 20) *Caput senati* (so zweimal die *exc. Vales.* p. 294, 15 und 304, 8 in Gardthausens Ammianus) würde in der Ostgothenzeit als alterspraesident genommen werden können, insofern derselbe regelmässig der älteste *cons. ord.* zu sein pflegt: so in den mir bekannten fällen Festus cons. 472 als 'caput senatus' bezeugt für die zeit von 501—506 (die begründung dieses zeitansatzes muss ich andrem zusammenhang vorbehalten) durch das pabstbuch, ob. s. 24; unser Symmachus cons. 485 für 524. 525 durch *exc. Val.* 92; (Avienus cons. 501 steht an der spitze der senatoren, an welche der brief Iohannes' II vom j. 534 gerichtet ist, bei Mansi *conc.* VIII 803, aber er ist von Rom abwesend und kann daher hier nicht in betracht kommen); Cethegus cons. 504 für das j. 546 durch Prokopius oben s. 14 anm. 6. Aber der anciennitätsrang ist ein product mehrfacher bedingungen, unter denen ausser dem consulat vornehmlich die patricierwürde (s. *cod. Iust.* XII 3, 1), dann auch wohl die höheren hofchargen zählen. So sind die bei der bestimmung des senatsvorstands befolgten normen, welche Mommsen Röm. forsch. I 92 ff. und Rhein. mus. XIX 455 f. für die republicanische zeit nachgewiesen hat, auch unter den ganz veränderten verhältnissen der nachconstantinischen zeit wesentlich die gleichen geblieben.

Aber ein fall scheint dem hier aufgestellten entgegen zu stehn. Im j. 490 gieng als abgesandter des Theoderich ein hochgestellter Römer Faustus an den Byzantinischen hof nach *exc. Val.* 53. 57, nach der ersten stelle p. 294, 15 damals *caput senati.* Auf Anicius Acilius Glabrio Faustus, den aus den senatsverhandlungen über die reception des Theodosischen gesetzbuchs bekannten cons. von 438 kann niemand verfallen, da dieser vor seinem consulat die städtische praefectur schon dreimal verwaltet hatte. Jener gesandte kann also nur der consul des j. 483 sein. Wäre er wirklich senatsvorsteher gewesen, so würde der patricier Festus cons. 472 unter ihm gestanden haben. Allein jener Faustus war, wie wir durch die briefe des Gelasius (n. 10 bei Thiel *ep. pontif.* I p. 341 *ad Faustum magistrum,* genauer in dem citat bei Ivo XIV 61 vgl. Mansi *conc.* VIII 132[c] *Fausto magistro militiae,* und im text von n. 12 p. 349 Th. *Faustus magister*) erfahren, damals als er nach Byzanz abgesandt wurde, *magister militum,* also gar nicht in der lage die senatsgeschäfte zu leiten. Erst seitdem die hsliche grundlage jener excerpte bekannt geworden ist, lässt sich das räthsel lösen: überliefert ist *Festum caput senati,* nicht *Faustum,* der anonymus hat also die zweite gesandtschaft des j. 497 bis 498, welcher wirklich 'Festus caput sen.'

vorstand (exc. Val. 64 Theophanes p. 220, 11 ff. Theod. lect. II 16 p. 574 Reading vgl. Thiel *ep. pont.* I 628), mit der ersten von 490 ff. verwechselt; wer emendieren will, streiche auch *caput senati.*

13 (s. 21) Ueber den gerichtsstand der senatoren s. Bethman-Hollweg ao. 3, 60 f. 187.

14 (s. 21) Die zeit bestimmt sich dadurch, dass dieselben senatoren Caelianus und Agapitus, denen dieser process zugewiesen wird, nach *var.* I 27 auch zu richtern über die ungebühr, welche sich der patricius Theodorus (cons. 505) und der damalige consul, d. h. der von 509, Importunus gegen eine circuspartei erlaubt hatten, bestellt werden: der stadtpraefect Speciosus hat dafür zu sorgen, dass letztere vor jene richter gezogen werden.

15 (s. 21) Gleich dieser satz enthält sichtlich Cassiodorische denk- und ausdrucksweise, vgl. in den von C. Baudi di Vesme herausgegebenen panegyrischen fragmenten (*memorie d. r. acad. di Torino* ser. II t. VIII) p. 183 *Quid Catonem repetam disciplinarum libros moribus transeuntem?* ebd. *Sed tantum est praesentis boni publici decus, ut feliciter maiores suos inumbret fortunata successio et posteritati libenter cedant qui suis saeculis omnia humana transcenderant* und 184 die begründung dieses vorzugs durch die religion, zum schluss *veniat nunc vetustas ad medium et si audet, prudentiam sibi cum nostris vindicet* [*vincet* die hs.], *quae divina nescivit*: unverbessert hat der hg. noch manches gelassen, so schr. 185 z. 5 *audeant* st. *audiant*, z. 10 *Repetitio nisi explicabilis* (vgl. Boethius *consol. philos.* I 4 *inexplicabilis indicta coemptio*) *non tenet debitorem*: *immensa semper absolvunt,* 187 z. 1 *quando ille inter virgines delicatas occulta*[*tus et formos*]*as,* z. 5 *sine magno dedecore pudoris,* 10 *equum tibi gregarium eligis decenter aptare,* 11 *quia poterant ei* (st. *et*) *reperiri similes* ua. Beliebt ist *novellus* in jener zeit vgl. *var.* I 2 am ende, *institt.* p. 533[a], 535[b] Ennodius p. 414 usf.; *transcendere* so auch ausser obigem fragm. *var.* I 26, II 2. Den alten Cato hört man oft nennen, Cass. *var.* II 3 *fuit quidam nostrorum temporum Cato, qui abstinendo vitiis alios formaret exemplis,* I 27 *ad circum nesciunt convenire Catones,* und schon Prudentius *c. Symm.* I 545 *peristeph.* II 446. An welchen Cato dabei gedacht wird, ist nicht immer leicht zu sagen; aber Cass. schwebt in der vorliegenden so gut wie in den angeführten stellen nicht der censor sondern der stoiker vor. Schon Salvianus *de gubern. dei* VII 23 p. 182 Bal. *uxorem enim suam alteri viro tradidit* (Sokrates), *scilicet sicut etiam Romanus Cato id est alius Italiae Socrates* kennt die heirathen der

Marcia aus seiner schullectüre des Lucanus II 326 ff., die im eingang eines epitaphs bei Ennodius *epg.* 13 *Ille fuit rigidi semper servator honesti* (Luc. II 389) wörtlich widerklingt, vgl. Boeth. *cons.* IV 6 p. 112.

16 (s. 21) Boethius *cons. phil.* I 4 *socer etiam sanctus et aeque ac tu* (Philosophia) *ipse reverendus* und zur illustration des *vir philosophus* z. 7 ebd. II 4 *pretiosissimum generis humani decus Symmachus socer, . . . vir totus ex sapientia virtutibusque factus*; ausserdem s. die oben s. 26 f. besprochnen widmungen, Cass. *var.* IV 51 *mores tuos fabricae* (bauten) *loquuntur, quia nemo in illis diligens agnoscitur, nisi qui et in suis sensibus ornatissimus invenitur,* Ennod. *ep.* VII 25 *paraen.* p. 445, Prokop. b. Goth. I 1 t. II p. 11, pabstbuch 54, 88.

17 (s. 24) Der beweis dafür liegt in dem revers, den ein schismatischer, nun nach der vollen restitution des Symmachus in den schooss der kirche zurückkehrender diaconus ausstellt *sub die XIV kal. oct. Fl. Messala v. c. consule* (Thiel I 697). Im übrigen mag der leser auf F. Dahn, könige der Germanen III 208 ff. hingewiesen sein.

18 (s. 24) Dies für die geschichte des schisma trotz seiner offnen parteinahme wichtigste, weil zeitgenössische denkmal ist durch eine Veroneser hs. des VIII jh. (s. Reifferscheid, bibl. patr. 1, 90) erhalten, und bis jetzt am zuverlässigsten in Blanchini's Anastasius IV p. LXIX ediert. Die von den hg. gelassenen lücken lassen sich mit sicherheit ergänzen: *ad comitatum convo*[*cavit*] *rationem* [*de sanctae*] *festivitatis dissonantia redditurum* (von Dahn ao. III 214, 4 unrichtig behandelt); *ne* [*saecu*]*l*[*ariu*]*m Symmachus* [*papa*] *audientiae subderetur* (übel gedeutet von Hefele, concilieng. 2, 619); *sed moras episcopi n*[*ecte*]*ntes cum viderent*; endlich *patricio F*[*esto*] *praecepta dirigit.*

19 (s. 25) Widerspruchslose sicherheit des urtheils wird sich freilich erst gewinnen lassen, wenn es gelingt die verschiednen *Fausti* der zeit auseinanderzuhalten; für solche untersuchungen ist der mangel einer kritischen ausgabe bes. der *variae* ein peinliches hemmniss. Aber in unserem fall ist doch, wie mir scheint, jeder zweifel durch Avitus' adresse der *ep.* 31 *Fausto et Symmacho senatoribus urbis* ausgeschlossen: wie die etikette verlangt, ist die anciennität in der reihenfolge der cons. von 483 und 485 genau; in diesem Faustus aber einen andern zu suchen als den aus dem pabstbuch bekannten kämpen für pabst Symm. wäre widersinnig.

20 (s. 25) Vgl. Kuhn ao. I 210 f. und besonders Mommsen, Röm. staatsrecht II 877 ff.

21 (s. 26) Vgl. Boethius' widmung der arithmetik, bes. p. 4, 25 Friedlein *tu utrarumque peritissimus litterarum.*

22 (s. 26) Ennod. *ep.* IX 9 *properantes ad se de disciplinis saecularibus salutis opifex non refutat, sed ire ad illas quemquam de suo nitore non patitur* vgl. IX 1 *post Musarum castra et inanes aetate nostra cantilenas.*

23 (s. 26) Enn. in der paraenese p. 445 *patricii Festus et Symmachus, omnium disciplinarum materia et constantes* (l. *constantis) forma sapientiae* usf.

24 (s. 26) Das durchgeführte *vos* der anrede zeigt, verglichen mit der widmung der arithmetik, dass nicht Symmachus allein (s. oben s. 15, 12) angeredet wird. Keinen werth kann ich auf die wenig genaue angabe des Catal. des bibl. des départements I p. 107 legen, dass in einer hs. zu Laon (n. 123 *s.* XIV) *Boetii de trinitate ad Iohannem papam et Symacum* stehe; ebensowenig auf den titel *ad Ioannem diaconum (Aquileiensem* oder *ecclesiae Romanae)*, der in einigen hss. vorkommen soll (Schenkl in den abschn. IV anm. 1 genannten verhandl. s. 79, 11). Die schrift *de syll. hyp.* ist von Rota *ad Symmachum* überschrieben, ohne hsliche gewähr und wahrscheinlichkeit.

25 (s. 27) So hat schon Mai p. XLIV und O. Jahn ber. der Sächs. ges. 1851 p. 358 geurtheilt; nur dass Mai ins blaue hinein räth: in demselben athem trägt er den groben irrthum vor, Pr. könne vielleicht den Byzantinischen gesandten von 519 (s. anm. 1) anreden. Nur M. Hertz in der vorrede zu Prisc. p. VII anm. 6 zweifelt, aber ohne angabe eines grundes.

26 (s. 27) p. 405, 7 *mediocritatis enim altissimae, qua superbiae calcas tumores, et pietatis ponderibus gravissimis superas omnia.* Nach dem zusammenhang erwartete man *famam* statt *omnia*: durch die wahl grade dieses worts erzielt Pr. eine pointe, deren verhüllter sinn nur der oben angedeutete sein kann.

27 (s. 28) O. Jahn ao. 335 ff. vgl. Symm. *ep.* IX 13 *munus totius Liviani operis quod spopondi etiam nunc diligentia emendationis moratur.*

28 (s. 28) O. Jahn 347 f. Es ist kein zufall, wenn Boethius schon früh eine aus eigner lectüre gewonnene kenntniss dieser schrift verräth *in Porph. dial.* I p. 10, 35 (vgl. Macr. *in somn.* I 5, 4 ff.).

29 (s. 28) arithm. p. 5, 13 *non igitur ambigo quin pro tua in me benevolentia supervacua reseces, hiantia suppleas, errata reprehendas, commode dicta mira animi alacritate suscipias*; fast gleichlautend in einer zuschrift an Patricius *in top.* p. 333, 38 Or. *quaeso igitur extremam nostro operi manum communis negotii studiosus im-*

ponas, abundantia reseces, hiantia suppleas, errata reprehendas, sis postremo nostri laboris tuaeque adhortationis assertor.

30 (s. 29) An den redner Symmachus denken zweifelnd Vossius *hist. lat.* p. 724 (Leiden 1651), A. Mai ao. p. LVIII f. ua.

31 (s. 29) v. Sybel, de fontibus Iordanis (Berl. 1838) p. 17.

32 (s. 29) Borghesi *annali* 1849 b. 21, 360 f. *oeuvres* 8, 197 f.

33 (s. 29) Das diptychon ist erhalten als bekleidung eines reliquienkästchens, hsg. von Martene und Durand, Voyage litt. de deux religieux Benedictins 1, 98 und Gori 1, 203 ff. taf. VI. Die eine seite mit *Nicomachorum* bezieht sich, wie die pinie mit den cymbala lehrt, auf den cult der mater Idaea (vgl. die anm. 34 angeführten invectiven v. 65. 76 f. 103 ff.), die andre mit *Symmachorum* stellt wahrscheinlich ein opfer an Iuppiter Capitolinus dar. Dass das diptychon für eine jener hochzeiten bestimmt war, ist auch Borghesi ao. nicht entgangen.

34 (s. 30) de Rossi *annali* 1849 b. 21, 290 ff. Ueber die gegen Flavianus gerichteten invectiven s. Ch. Morel *revue archéol.* 1868 t. VI 451 ff. VII 44 ff., zuletzt Mommsen im Hermes IV 350 ff. Eine kleine nachlese von verbesserungen möge hier platz finden: v. 13 *haec si* (so die hs.) *monstra placent, nullast sacrata pudica*; 15 *ecquisnam supplex veneratur* (viell. conjunctiv) *templa tyranni*; der witz von 19—24 ist durch verstellung von v. 23 vernichtet, schr. *Plangitur in templis iuvenis formonsus Adonis*: *Nuda Venus deflet, gaudet Mavortius heros: Convenit his ducibus, proceres, sperare salutem? Iuppiter in medium nescit finire querellas Iurgantesque deos stimulat Bellona flagello: Sacratis vestris liceat conponere lites?* 37 *busti putentibus* wird richtig sein, es sind die faulenden fleischstücke aus dem grabe, verächtlich für *exta;* 47 *qui hibernum docuit sub terra quaerere solem* mit sichtlicher beziehung auf den Mithrascult; 63 *ambieras;* 73 nothwendig *cymbala quem imbuerat quatere Berecyntia mater;* 96 *quid, miserande* (so die hs., vgl. v. 111), *Ceres, subrepta Proserpina matri;* 120 *inferiis.*

35 (s. 30) Vgl. ausser den anm. 34 genannten arbeiten noch v. Jan zu Macr. I p. XXVI f. O. Jahn ao. 336.

36 (s. 30) de Rossi *ann.* 21, 291.

III BOETHIVS (z. 12—19)

Die zweite persönlichkeit, von welcher das excerpt redet, erlaubt und nöthigt uns kürzer zu sein. ANICIVS MANLIVS SEVERINVS BOETHIVS [1] (dies ist die durch die hss. einstimmig bezeugte reihe [2] seiner namen) steht in hellem licht der geschichte; der dünne nebel der sage, der wohl früher diese gestalt verschleierte, ist längst zerronnen. Unsere aufgabe kann nur sein, zu dem bekannten beiträge und berichtigungen zu geben, obschon heutiges tags Boethius mehr genannt als gekannt ist. Indess sein 'trost der philosophie' wird so lange man noch lateinisch liest, stille freunde behalten, die darin herzstärkende erbauung finden. Die übrigen schriften fallen fachstudien zu, doch ist ein theil, die theologischen und mathematischen nach langer vernachlässigung jetzt zugänglicher geworden, und dem wichtigeren rest, den logischen wird hoffentlich die akademie unter den Aristotelescommentaren eine stelle einräumen.

Die familie der BOETHII, eine linie des hohen und vielverzweigten hauses der ANICII [3] tritt zuerst um die mitte des v jh. unter Valentinian III hervor, um dann drei generationen hindurch zu blühn. Unter Odoaker wurde Fl. Anicius Manlius Boethius [4], nachdem er bereits praetorischer und zweimal städtischer praefect gewesen, zum j. 487 consul und patricius. Es war ihm selbst nicht vergönnt seinen sohn, unseren Boethius ins leben einzuführen. Aber das befreundete haus des Symmachus nahm sich des verwaisten an, der bis zum ende mit tiefer verehrung zu seinem Mentor hinaufsah; aus dem pflegebefohlenen wurde durch die vermählung mit Rusticiana ein schwiegersohn.

Wann und mit welchem amt er seine öffentliche laufbahn begonnen, darüber belehrt uns die allgemeine phrase des excerpts (z. 12) nicht. Wir wissen dass er im j. 510 ordentlicher consul, als solcher meist *Boethius iunior* zum unterschied vom vater genannt, und zwar ohne collegen war.

Auch das steht fest, dass er im j. 523 beim beginn seines processes noch als *magister officiorum* fungierte, dieses amt also während der ersten indiction, sept. 522 bis aug. 523 zu verwalten hatte[5]. Aber von ihm selbst hören wir, dass er würden, um welche ergraute männer oft vergeblich werben, schon in jungen jahren erlangt habe*. Von diesen war unstreitig die höchste das patriciat, ein titel den Boethius, wie aus Ennodius (s. unten anm. 10) hervorgeht, schon vor dem consulat führte. Bei der verleihung des patriciats wurde wohl patriciersöhnen gegenüber eine ausnahme gemacht von der oben s. 19 berührten regel, und konnte es bei Boethius um so eher, als er vaterlos und erbe des ganzen familienbesitzes war. Aber ohne geleistete dienste, ohne dass B. vorher oder gleichzeitig ein höheres amt bekleidet, wäre auch diese ausnahme undenkbar. So wurde Cassiodor patricius zwar vor dem consulat, aber nach verwaltung der quaestur. Die in Cassiodors *variae* erhaltenen schreiben Theoderichs an Boethius, die sämmtlich ihn patricius titulieren, lassen uns denn auch darüber nicht im unklaren. Da soll B. I 10 den beschwerden der leibgarde (*domestici*) abhelfen, denen der zahlmeister (*arcarius*) des praetorischen praefects durch schlechte münze und abzüge den sold verkürzte. Weil Cass. nach seiner art, *quoniam delectat nos secretiora huius disciplinae cum scientibus loqui*, den auftrag nicht ohne einen gelehrten excurs abgehn lassen kann, so hat man aus dem brief die merkwürdige thatsache herausgelesen, dass der könig den B. 'mit der ordnung des münzwesens und der regulierung von maass und gewicht' beauftragt habe: ich lese nichts anderes als dass B. damals im hofdienst gestanden haben muss, vermuthlich als *comes*

*) *cons. phil.* II 3 *libet enim praeterire communia, sumptas in adulescentia negatas senibus dignitates*, vgl. Claudian auf das consulat des Probinus und Olybrius 67 *primordia vestra vix pauci meruere senes.*

sacrarum largitionum[6]. Ob er diese laufbahn schon damals weiter fortgesetzt, weiss ich nicht; an die verwaltung des nächst höheren hofamts, der quaestur dürfte man denken, wenn Ennodius' worte weniger molluskenhaft wären[7]. In den beiden andern briefen appelliert Theoderich an Boethius' für damals ungewöhnliche vertrautheit mit den exacten wissenschaften durch aufträge, die auch wenn sie an ihn als privatmann gerichtet sein sollten, doch ein im hofdienst angebahntes näheres verhältniss zum könig vorauszusetzen nöthigen. Der eine I 45 wird dadurch wichtig, dass seine zeit sich einigermaassen bestimmen lässt. Der Burgunderkönig Gundobad hat um eine wasser- und sonnenuhr, zugleich um zusendung sachverständiger meister gebeten, und B. wird beauftragt dafür zu sorgen. Diese beziehungen zwischen dem Burgundischen hof und Ravenna mussten schon im laufe des j. 506 ihr ende erreichen, als Gundobad sich in jenen bund mit Chlodovech einliess, der durch die bekriegung der Westgothen (507) Theoderich selbst auf den kampfplatz rief[8]. Also spätestens 506 hatte sich B. bereits durch eine reihe von schriften berühmt gemacht, in welchen er Griechische werke über philosophie und exacte wissenschaften lateinisch bearbeitet hatte: das wird durch die lobrede des briefs ausser zweifel gesetzt, wenn man auch nicht grade jedes wort desselben pressen darf und neben vollendeten auch blos begonnene schriften angedeutet sein können. Den letzten brief II 40 vermag ich leider chronologisch nicht zu fixieren: für Chlodovech, der bereits mit Theoderich verschwägert ist und eben sich die Alemannen unterworfen hat, soll B. den besten kitharöden aussuchen; diese gabe ist dazu bestimmt dem schreiben des königs (II 41) und den worten seiner gesandten, welche für den rest der unterlegenen um gnade bitten sollen, nachdruck zu geben. Mit verschwindenden ausnahmen sind unsere historiker darin einig, den anlass der gesandtschaft in dem vernichtenden schlag zu suchen, den Chlodovech 496 gegen die Alemannen geführt haben soll.

Sie haben den zugehörigen brief an Boethius nicht erwogen; wie sie ihn mit den lebensverhältnissen des B. vereinigen könnten, sehe ich nicht.

Allerdings war B., wie wir sahen, schon vor 507 als schriftsteller berühmt. Aber er hatte mit diesen arbeiten in ungewöhnlich frühen jahren begonnen: 'er war ein lehrer schon im alter des lernens', und dies alter hatte er nach dem j. 504 noch nicht überschritten[10]. In der haft während des winters 523/4 beginnt ihm vor der zeit das haar zu ergrauen[11]; seine söhne, obwohl schon 522 consuln, waren damals noch knaben. B. kann frühestens 480 geboren sein, wahrscheinlicher ein oder zwei jahre später; und jene niederlage der Alemannen, die vielleicht durch einen aufstand gegen den zwingherrn hervorgerufen war, ist in den ersten jahren des VI jh. zu suchen (vgl. unten s. 70).

Man könnte in den zahlreichen schriften des Boethius anhaltspunkte nicht nur für ihre eigne entstehungszeit und abfolge, sondern auch für seine öffentliche laufbahn zu finden hoffen. Aber B. ist mit andeutungen auf seine verhältnisse sehr sparsam; ausser der *consolatio* ist nur die abfassungszeit des commentars zu Aristoteles' kategorien bekannt, an dem er nach II *praef.* p. 141, 7. 17 im consulatsjahr 510 arbeitete. Die angabe der würden in den titeln und subscriptionen der älteren hss. beruht auf sorgfältiger überlieferung, doch auch diese quelle gibt wenig aus. In der überwiegenden mehrzahl seiner werke wird er *v. c. et inl. ex cons. ord. patricius* genannt, nämlich in der arithmetik, den theologischen und fast allen logisch-dialektischen schriften[12]; in der *consolatio* tritt dazu natürlich (s. anm. 5) *ex mag. off.*; nur der kürzere erste commentar zu Aristoteles *περὶ ἑρμηνείας* und die bücher *de musica*, deren veröffentlichung in dem besprochnen brief des Theoderich (*var.* II 40) zwar nicht bezeugt aber deutlich vorausgesetzt wird, scheinen Boethius blos als *vir clarissimus* also wohl noch ohne amt zu kennen[13]; bei der geometrie und den commentaren zu

Porphyrios wird meines wissens nur der name des B. ohne titel überliefert. Kann denn aber B. alle jene schriften, in deren titel er *ex cons. ord.* genannt wird, zwischen 510 und 522 verfasst haben? Das ist unmöglich angesichts der thatsache (oben s. 39), dass ein theil derselben schon vor 507 bekannt war. Oder sollen wir den abschreibern eine gedankenlose übertragung der volleren titulatur auf die einfachere zur last legen? Dann dürfte doch so wenig als das consulat das magisterium fehlen. Es gibt eine überzeugendere antwort. Die angabe der würden entspricht genau der zeit, in welcher jedesmal die auf uns gekommene recension der einzelnen schriften, genauer der verschiednen *codices*, in denen jene zusammengefasst wurden, zu stande gekommen ist. Der charakter *ex cons.* und das fehlen des *ex mag. off.* beweist also nur, dass unsre hss. der betreffenden werke aus exemplaren abgeleitet sind, die in der zeit 510—522 geschrieben und sei es vom verfasser selbst, wie arithmetik und commentar zur topik (anm. 14), sei es von anderen revidiert waren. In einem falle können wir das noch verfolgen. Ein theil der logischen bücher ist uns, wie andere werke der lateinischen litteratur, auf dem umweg über CPel zugekommen. Dort trug der kalligraph und spätere kofkanzlist Theodorus, dem wir auch Priscians grammatik verdanken, die vier bücher *de differentiis topicorum,* das buch *de divisione* und die beiden *de hypotheticis syllogismis* (vielleicht noch die drei b. über den kategorischen schluss) in eine hs. zusammen und Martius Novatus Renatus, ein *v. c. et sp(ectabilis)*, der also *comes* gewesen sein mochte, revidierte dieselben[14]: alle jene werke tragen in den daraus abgeleiteten hss. den zu erwartenden titel, aber bei der ersten subscription des Renatus unter buch I *de diff. top.* war jener titulatur *mag. officiorum* zugefügt, und zwar so dass dadurch B. als zur zeit im amte bezeichnet wird (s. 15 anm. 13). Es ist nicht denkbar, dass B. zu seinem verhältnissmässig selbstständigsten werk über philosophie als

magister hätte zeit und stimmung finden können; und wäre es so gewesen, so hätte er es noch eher als beim consulat (s. oben s. 40) hervorgehoben. Renatus hat also jenen zusatz im j. 523 gemacht. Ob er es im folgenden darum unterliess, weil mittlerweile die kunde von Boethius' process und verurtheilung nach CPel gedrungen war?

Unser versuch, mit eignen mitteln über die laufbahn des Boethius genaueres zu ermitteln, hat nicht so viel ertrag gehabt um uns die dürftigkeit der excerpte aus Cassiodor verschmerzen zu lassen. Auch was wir dann von Boethius' beherrschung der lateinischen und griechischen rede hören (z. 12), was von seinem panegyricus auf Theoderich 522 (z. 13) und was schliesslich zum lobe seiner wissenschaftlichen arbeiten (z. 17 f.) gesagt wird, fördert uns nicht[15].

Aber neu ist die nachricht (z. 16), dass B. ein bukolisches gedicht verfasst habe. Sie überrascht uns nicht, da wir in der *consolatio* noch verse genug von seiner hand besitzen, die zwar eine äusserst geringe begabung zur poesie und grosse ungeschicklichkeit in dichterischer gestaltung des gedankens, aber doch auch eine für die zeit anerkennenswerthe schulung und vielseitigkeit der versification bekunden. Ja dies werk wird eröffnet mit dem selbstbewussten hinweis auf frühere dichtungen, die ihm die treue und bis in die zeit des leidens ausdauernde freundschaft der Musen erworben

Carmina qui quondam studio florente peregi,
flebilis heu maestos cogor inire modos usw.

Diese verse erhalten durch die neue nachricht eine erwünschte illustration. Denn ich brauche hoffentlich nicht zu sagen, dass selbst ein mittelalterlicher schreiber unter dem bukolischen gedicht die *consolatio* nicht verstehen konnte. Allerdings hat das spätere alterthum aus Vergilius' eclogen die kunsttheoretische forderung abgeleitet, dass das bukolische gedicht allegorisch sein müsse, und wie diese lehre fortwirkte, dafür ist ein bekanntes beispiel die bereits in leoninischen

versen abgefasste *ecloga* des Theodulus. Aber nach der tradition des alterthums wird eine gattung durch ihre form constituiert, und dass die *consolatio* eine 'satura' sei, wusste man noch in Karolingischer zeit[16].

ANM. 1 (s. 37) Die schreibung *Boetius* hat sich in neuerer zeit, die es liebt ohne wahl und urtheil handschriftlichen krimskrams zu unverdienten ehren zu bringen, fast allgemeiner gunst wenigstens bei uns zu erfreuen. Gewiss die hss. kennen fast nur *Boetius* oder gar *Boecius,* und selbst die inschriften scheinen ausnahmslos den cons. sowohl von 510 als 522 mit *t* zu schreiben, schon der cons. 487 kommt so bei de Rossi n. 888 f. vor. Aber dass der Römische plebeier *th* nicht kennt, brauchen wir doch nicht erst hieraus zu lernen, und die hss. pflegen wir nicht mehr zu zählen, sondern zu wägen. Es könnte schon genügen, dass inschriften vom j. 487 datieren *cons. Boethi vc.* (de Rossi n. 887) und *Boethi v. c.* (Reland, *fasti cons.* zum j. nach Fletwood): entscheidend ist das diptychon dieses consuls (anm. 4). Auch Cassiodor hat doch wohl den namen seines freunds richtig schreiben können? *Boethius* gibt die Bamberger hs. der *instt.* noch zweimal, p. 555^b unt. (Garet) und in der abschn. V anm. 7 mitgetheilten stelle (nur p. 558^{b}13 *boefius*); ebenso eine vorzügliche hs. der II redaction Bern. 212 bei Gar. p. 555^b und 558^{b}13, auch p. 552 f., wenn ich mich recht erinnere; in einem alten scholion zu p. 558 oben der SGall. 199 nicht anders. Natürlich ist auch in den Boethiushss. die richtige schreibung, je älter sie sind, desto eher zu finden. Die Bonner hs. der *cons. phil.,* in jener schrift gehalten, welcher unsere modernste palaeographie das XII oder XIII jh. anweist, dh. in der übergangsschrift des IX zum X, kennt nur *th*, f. 8^r *Boethii*, ebenso f. 31^v und 52^v; dasselbe bewahrt die Tegernseer in der subscr. des III und IV buchs, in der überschrift des I ist das *t* durch übergesetztes hauchzeichen corrigiert. Der alte Vrbinas des tractats g. Eut. und Nest. hat beidemal *boethii* (Reiffersch. bibl. 1, 592); im Laurentianus der arithm. aus *s.* IX ist zwar nur *t* angewandt, aber in der subscription die f. 42^v ein schreiber des X jh. neben die verderbte setzte, sicher nach älterer hs. (s. anm. 14), steht BOETKII mit der aus capitalschrift bekannten form des H. Muss man es denn aussprechen, dass die Boethii nachkommen eines *Bόηθος* sind? Aber, höre ich sagen, ein sichrer kanon

lateinischer orthographie ist die griechische transcription, und Prokopius schreibt *Boέτιος*, die Byzantinischen fasten in Leiden 3mal *Βοητίου*. Ich will das *Βοηθείου* der paschalchronik p. 605, 15 und 613, 2 nicht dagegen stellen. Sollen wir vielleicht aus der sonderbaren heiligen des 8 oct. *Ταϊσία*, welche die menaeen über Rom importiert haben, abnehmen wie die hetäre Thais zu schreiben ist?

2 (s. 37) Gegenüber den hslichen zeugnissen kommt eine inschriftliche datierung *Manlio Anicio Severino* [*Boetio*] *vc cos* (de Rossi I p. 443) nicht in betracht.

3 (s. 37) Ueber die Anicier s. Gibbon c. 31 und Aschbachs oben s. 11 genannte abhandlung.

4 (s. 37) Die aufschrift des diptychon von Brescia (Gori 1, 132 ff. Hagenbuch, de diptycho Brixiano epist. epigr. Zürich 1749 und jetzt Mommsen *CIL* V n. 8120) ist *Nar* [*An(icius) Aur(elius)*? Gori ua.] *Manl(ius) Boethius v(ir) c(lar.) et inl(ustris)* | *ex p(raefecto) p(raetorio) p(raefecto) u(rbi) sec(undo) cons(ul) ord(inarius) et patric(ius)*; die beschlüsse der synode von 487 sind datiert *Flavio Boetio viro clarissimo consule* (Thiel *ep. pont.* I 259). Der name *Flavius*, welchen die späteren kaiser, Gothen wie Theoderich (zb. bei Thiel I 672. 678. 695) und Eutharich, und eine grosse anzahl vornehmer Römer wie ein praenomen führen, war wohl ein abzeichen und ausfluss des patriciats.

5 (s. 38) *Exc. Val.* 84 *tunc Boetius patricius, qui magister officiorum erat* vom anlass der klage, und diese darstellung wird bestätigt durch den verfasser der *cons. phil.* I 4, der hier und nochmals III 4 mit doppeldeutigem ausdruck sein letztes amt *magistratum* statt *magisterium* nennt. Demgemäss führt Boeth. in dieser während des winters 52³/₄ verfassten schrift den titel *ex mag. off.* Die datierung wird sich im zusammenhang von s. 77 f. anm. 19 ergeben. Hier möge nur bemerkt werden, dass die hofämter, wohl sämmtlich, mit dem indictionsjahr vom 1 sept. liefen: vgl. zb. für die höheren *comites* Cass. *var.* VI 7—9. 12. V 40. VIII 16. X 11, *quaestor* VIII 18. X 6. 7, *mag. off.* VI 6, *praef. praet.* IX 24. 25; dass dieser letztere bereits vor weihnachten, wo die ihm unterstellten subalternbeamten zu wechseln pflegten, im amt war, sehn wir aus XI 17: das *ab ind.* und *per ind.* muss also bei den hofämtern in vollem wortsinn genommen werden. Zweifel habe ich beim *praef. urbi*, der IX 7 auch *per indictionem illam* ernannt wird; denn die gleiche formel hören wir IX 22 sogar beim consulat, dessen antrittstag unverändert *kal. ian.* war.

6 (s. 39) Ueber den geschäftskreis des *com. s. larg.* s. Manso,

gesch. d. Ostgoth. reichs 351 f. Das schreiben des Theod. ordnet nicht an, dass jener zahlmeister durch B. vor gericht gezogen und bestraft, sondern nur dass der missbrauch abgestellt werden solle: das lässt nur an den schatzmeister denken, der die gehaltzahlungen anwies.

7 (s. 39) Enn. *ep.* VIII 1 p. 222 *noster candidatus post manifestam decertationem debitum triumphum, dum numquam viderit bella, sortitur. iudicio exigit laureas et congredi non necessarium duxit armatis.* Das entscheidende wort sollte *iudicio* sein.

8 (s. 39) C. Binding, gesch. des Burgundisch-Romanischen königsreichs 180 ff. 192 f.

9 (s. 39) Die litteratur über diese frage gibt A. Thorbecke, Cassiod. Senator s. 60; hinzuzufügen ist noch Waitz, d. verfassungsgesch. II² 66 f., G. Bornhak, geschichte der Franken 1, 209 f. und G. Richter, annalen der deutschen geschichte im ma. 1, 35 f.

10 (s. 40) Das ergibt sich aus Ennodius *paraen.* (deren zeit oben s. 6. 10 f. bestimmt ist) p. 445 *est Boethius patricius, in quo vix discendi annos respicis et intellegis peritiam sufficere iam docendi: de quo emendatorum iudicavit electio* (dies letztere kann nicht bloss auf das verhältniss zu Symmachus — denn an Festus denke ich nicht wegen der s. 24 f. entwickelten parteiverhältnisse — sich beziehn, ich sehe darin eine bestätigung dafür, dass B. damals bereits zu hofämtern berufen gewesen war); vgl. *ep.* VII 13 (vor dem consulat des B. geschrieben) *quem in annis puerilibus sine aetatis praeiudicio industria fecit antiquum, qui per diligentiam imples omne quod cogitur* (?), *cui inter vitae exordia ludus est lectionis assiduitas et deliciae sudor alienus, in cuius manibus duplicato igne rutilat, qua veteres face fulserunt.*

11 (s. 40) *Cons. phil.* I metr. 1, 9 *Venit enim properata malis inopina senectus Et dolor aetatem iussit inesse suam. Intempestivi funduntur vertice cani Et tremit effeto corpore laxa cutis.* Das alter seiner söhne gibt er II 4 an: *liberos consulares, quorum iam ut in id aetatis pueris vel paterni vel aviti specimen elucet ingenii.*

12 (s. 40) Ohne anspruch auf vollständigkeit erheben zu können, halte ich es doch für nützlich die hslichen zeugnisse, so weit ich sie kenne, zusammenzustellen; ich nehme dabei weder rücksicht auf die hss., von denen die verfasser der cataloge eine angabe der titel unterlassen, noch auf die jüngeren, welche meist der titulatur entbehren. Den hrn H. Hagen in Bern und E. Piccolomini zu Pisa bin ich dabei für ihre freundlichen mittheilungen sehr verpflichtet.

I arithmetik: *vc et inl. excsl. ord patr.* Cölner hs. 185 *s.* x (Jaffé-Wattenbach p. 77), ähnlich Laurent. 29, 20 *s.* IX und Vindob. 364 *s.* x (Endlicher 1, 254 f.), und die hss. bei Friedlein p. 72. II über die theologischen tractate s. oben s. 15 anm. 12, Peipers ausg. p. 149. 164. XXI, und den nächsten abschnitt. III *in Porphyrium a Victorino translatum diall.* II (vor n. V, also vor 510 verfasst, vgl. p. 110, 11 ff. Rota): eine titulierte hs. ist mir nicht bekannt. Ebenso wenig von IV *in Porphyrium a se translatum l. V*, selbst Vat. Alexandr. 1332 aus dem angehenden x jh. überschreibt nur *comentũ Boecti in isagogas.* V *in Arist. categorias l. IV* (510 verfasst und nach n. III s. oben): *v. c. ex consulum ordinibus* hs. von Saint Mihiel 26 *s.* XI (catal. des départ. 3, 521). VI *in Ar. perihermenias edit. II l. VI:* verderbt *viri illustris ex consulum ordine patritii* in subscr. die Salzburger hs. in Wien 370 *s.* x (Endlicher 1, 263); *viri illustris ex consul.* im titel, *ex consul. viri illustris patritii* in subscr. Wiener hs. 371 *s.* XIII (Endl. ao.), *viri clarissimi et illustris exconsulib. aurelii patricii* Laurent. 71, 21 *s.* XII, *v. c. et inlustris* Florent. s. Marco 124 *s.* XIV. VII *introductio ad categoricos syllogismos*, in den hss. gewöhnlich *antepraedicamentorum liber* genannt: *viri. c. et ill. exconsulṽ. ord. patricii* Bern. 300 *s.* XI, *exc. ordinarii patricii* Arras n. 862 *s.* XI (cat. d. dép. 4, 343). VIII *de categ. syllogismis l. II*: *viri consularis. ordine patricii* Vat. Ottobon. 1406 *s.* x aus M. Cassino, *vc̃ et ill. excon. ord.* Flor. s. Marco 166 *s.* XII, *vr̃. c. et patr. ord.* Vatic. 1722 *s.* XI. IX *de hypoth. syll. l. II* (vor n. XI verfasst, vgl. *in top.* p. 352, 29 Or.): *vc. et ill. ex cons. ord. patricii* hs. P. Daniels (s. anm. 14), *viri illustris et patritii. excons ord.* Bern 300, *v. c. et ill. excs̃. ord.* Florent. s. Marco 166. X *de divisione*: *vc. et illst. ex cons. ord. patricii* hs. P. Daniels, *viri. illustris et patricii ex consul. ordine* Bern. 300. XI *in topica Ciceronis comm. l. VI* (urspr. *VII*): *vc et ill. ex cons. ord.* im titel, *uiri clari & illustris. excsularis. ordinarii* in subscr. Vatic. 567 *s.* XI, *v. c. excsl. ord. patric.* Vat. Alexandr. 1649 *s.* X—XI, mit auslassung von *patric.* und unerheblicher corruptel Vat. Ottobon. 863, Flor. s. Annunziata 140 s. Marco 165 und 173. XII *de differentiis topicorum l. IV* (nach dem *comm. in Cic. top.* und dem verlornen zu Arist. topik verfasst): *u. c. et in. l. excons. ord.* (*patricii*) hs. von Monte Cassino 191 vgl. anm. 14, *uc. & nl. excons ord patritii* Vatic. 1722 *s.* XI in der subscr. des I b., *viri c. et illustris. ordine patricii* Ottobon. 1406 *s.* x.

13 (s. 40) Cod. Vatic. Ottobon. 1939 *s.* X—XI überschreibt in uncialen *Anicii. Manlii. Seuerini. Boetii. viri clarissimi. incipit editio*

prima p(er)aermenias Aristotelis, sonst kenne ich keine titulierte hs. Die b. *de musica* haben in Friedleins hss., falls ich sein schweigen richtig deute, keine titulatur, auch mir ist eine solche nicht vor augen gewesen, doch hat nach einer allem anschein nach zuverlässigen angabe im cat. des départ. 4, 547 die hs. von Avranches n. 236 *s.* XI die aufschrift *Boetii Severiani v. c. de musica libri V.* Hinsichtlich der geometrie verweise ich auf die wichtige Berner hs. 87 (vgl. Hagens catal. s. 104 ff.) und Friedlein p. 373; im Vatic. 3123 s. XI—XII fand ich f. 65v die bemerkung *Euclides in greco boetius transtulit in latinum commentatus in difficiliora capitula, dirigit autem ad simachum socerum suum cum prologo. sicut in arithmetica imitatus nicomachum dirigit ad eundem. Videntur tamen pocius excerpta a boetii libro.*

14 (s. 41) Aus einer noch nicht ermittelten hs. copierte P. Daniel auf einem blatt des Berner sammelbands n. 141 (st. 290 vgl. Hagens cat. s. 201) die wichtigen subscriptionen, die O. Jahn ao. 354 veröffentlicht hat. Ein ferneres zeugniss für Renatus' textrevision findet sich in einer hs. von Monte Cassino n. 191 *s.* X, wo f. 84v nach der subscription von *diff. top.* IV der titel folgt *Incipit eiusdem liber divisionis. Martius Novatus Renatus* (Reifferscheid, sitzungsber. d. Wiener akad. 1872 b. 71, 84). Dagegen war es ein versehn, wenn Jahn die im alten Laurent. 29, 20 *s.* IX am schluss der arithmetik von einem corrector des X jh., natürlich aus älterem exemplar beigesetzte subscription *Seuerinus boetius uc et inl. ex cons ord patricius legi opusculum meum* (Reiffersch. ao. 71, 14) als eine 'halbverwischte spur' von Renatus' subscription fasste: in Renatus' hs. kann die arithmetik nicht gestanden haben; vielmehr hat der verfasser selbst das in unserer überlieferung fortgepflanzte exemplar nach 510 revidiert, so wie den comm. zur topik (oben s. 2 anm.); richtig hat schon Reifferscheid *de lat. codd. subscr.* (Bresl. 1872) p. 6 darüber geurtheilt. Die titulatur des Boethius am schluss des *l. I de diff. top.* lautete in Daniels hs. *vc. et illst. ex cons. ord. patricii mag. officr.*; entsprechend in der hs. von Monte Cassino *v. c. et inl. excons. ordo patritii. mag. offori* (Reifferscheid ao. 71, 84), wo das *mag. off.* sonst weder in auf- noch unterschrift begegnet.

15 (s. 42) Boethius' beherrschung beider sprachen ergibt sich aus seiner ganzen schriftstellerischen thätigkeit und wird auch in rhetorischer hinsicht von Ennodius *ep.* VIII 1 p. 222 hervorgehoben. Der danksagungs- und lobrede, die Boethius beim amtsantritt seiner

söhne anf. 522 im senat auf Theoderich gehalten, gedenkt er selbst *cons.* II 3 *eisdem in curia curules insidentibus tu regiae laudis orator ingenii gloriam facundiaeque meruisti*: sie war die jüngste leistung des B., die Cass. erwähnen konnte (s. unt. s. 73 f.). Das lob, das den wissenschaftlichen leistungen des B. ertheilt wird, hat in *var.* I 45 ein gegenstück.

16 (s. 43) Der späte verf. einer biographischen notiz über B. macht die richtige bemerkung (p. XXXI, 10 Peip.) *hos libros per satiram edidit, imitatus videlicet Marcianum Felicem Capellam, qui prius libros de nuptiis Philologiae et Mercurii eadem specie poematis conscripserat*, grade wie in der SGaller hs. Senecas apokol. *apotheosis Annei Senecae per saturam* heisst.

IV DIE THEOLOGISCHEN SCHRIFTEN DES BOETHIVS

Die wichtigste nachricht über Boethius verlangt besondere besprechung. Sie bringt uns das zeugniss eines befreundeten zeitgenossen für die echtheit der ihm beigelegten theologischen schriften. Denn zweifellos wird mit *l. de s. trinitate* (z. 15) der an Symmachus (und Iohannes?) gerichtete erste tractat, mit *l. contra Nestorium* die ausführlichere schrift über die naturen Christi *contra Eutychen et Nestorium* (tract. V) bezeugt und in kaum missverständlicher weise durch *capita quaedam dogmatica* auf die beiden kurzen dem diaconus Iohannes gewidmeten abhandlungen (tr. II III) hingewiesen.

Seit der gelehrten erstlingsschrift meines freundes F. Nitzsch gilt die zuerst in Arnolds kirchen- und ketzerhistorie angeregte streitfrage über echtheit oder unechtheit jener abhandlungen als erledigt: über ihre vollständige unechtheit kann, wie es in einem verbreiteten handbuch heisst, 'heutigen tags unter urtheilsfähigen nicht der leiseste zweifel mehr sein'. Prantl erklärt sogar mit berufung auf seine umfassendere

kenntniss der mittelalterlichen litteratur, dass dieselben vor dem ix jh. nicht entstanden sein könnten [1]. Die von Nitzsch verfochtene ansicht ist längst in den breiten strom der öffentlichen meinung aufgenommen, gegen den anzuschwimmen in jedem falle misslich ist und in unserem zum voraus als beweis der urtheilsunfähigkeit erklärt wird. Ich will das auf mich nehmen.

Einer wenigstens hat sich durch das ansehn der gegnerischen stimmen nicht beirren lassen, und ich rechne ihm das hoch an. R. Peiper, dem wir die erste kritische ausgabe der fraglichen schriften verdanken und unsern aufrichtigen dank nicht durch den unmuth, den gelegentliche irrungen und eine folternde missinterpunction dem leser wohl erregen, vergällen wollen, hat mit recht vorerst das zeugniss der hss. sprechen lassen. Wenn er einen volleren überblick über diese gehabt hätte, würde er selbst den zusatz, den er mir übrig gelassen, seinem resultat zugefügt haben. Die streitschrift über die naturen Christi (tr. v) hat das gleiche anrecht auf echtheit wie die drei ersten tractate, welche Peiper dem B. vindiciert hat. Diese vier abhandlungen waren offenbar vom verfasser selbst zu einem kleinen bande vereinigt worden, und wurden bis zum ix jh. als geschlossene sammlung fortgepflanzt. Erst dann wurde in ein exemplar durch zufall die schrift *de fide Christiana* verschlagen, welche vor dem buch gegen Eutyches und Nestorius (tr. v) ihre stelle fand. Auch in den hss. des x jh. welche ihn bereits haben, und in den meisten späteren ist dieser eindringling namenlos[2], ein um so gewichtigerer umstand, je näher es lag die titulatur der übrigen schriften, welche sie umgaben, auf diese zu übertragen. Ein commentar zu Boethius' arithmetik, den ich in einer Vaticanischen hs. des xi jh. fand, kennt sie nicht[3]; selbst der hs. nach welcher Gislebert de la Porret, der bischof von Poitiers vor 1147 unsere schriften commentierte, fehlte dieser bestandtheil[4]. In den ausgaben figuriert die schrift erst seit Renatus Vallinus (1656). Der

vermeintliche IV tractat geht also Boethius nichts an, während die schrift gegen Eutyches und Nestorius mit den übrigen steht und fällt. In der anerkennung dieses thatbestands kann uns auch das entzifferungstalent eines Mailänder geistlichen Luigi Biraghi nicht beirren, der auf dem diptychon von Monza an der rolle, welche der vermeintliche trauernde Boethius in der hand hält, das bekenntniss *in fid(e) Ihs(u) meneam* (so) gelesen und darin natürlich ein urkundliches zeugniss für die echtheit der schrift *de fide* gefunden hat[5].

Und was hat man gegen diese vier schriften vorgebracht? Das radicalste war jedenfalls zu behaupten, dass B. überhaupt kein Christ gewesen. Nachdem es Schenkl[6] übernommen hat diese aus geschichtlicher unkenntniss entsprungene meinung in aller form zu widerlegen, wäre ein weitres wort verschwendung. Es versteht sich dass B., auch wenn er nicht Symmachus' schwiegersohn wäre, nicht offner und nicht einmal verkappter heide sein konnte.

Allein es ist wahr, wir stehn vor einem schwer lösbaren widerspruch. Der verurtheilte der, den tod vor augen, diese fünf bücher vom trost der philosophie schreibt um sich aufzurichten, weiss nichts vom troste des christenthums. War B. christ und gar dogmatischer schriftsteller, dann kann der trost der philosophie nicht sein werk, nicht der geistige inhalt seiner letzten tage sein; hat er dies werk verfasst, dann ist die unechtheit der theologischen schriften sicher. Mit dem ersten schluss ist Glareanus allein geblieben. Es kann keine schrift die bewährung der echtheit so in sich selbst tragen wie die *consolatio*. Dürfen wir die zweite folgerung gut heissen?

Zweierlei scheint man sich nicht klar zu machen, die menschliche und die litterärgeschichtliche persönlichkeit des Boethius. Wie vielartig ist doch die natur der vielen die sich zu Christus bekennen. Dem einen ist der kirchliche glaube eine form, dem andern der inhalt seines lebens. Für Boethius war die Griechische philosophie die quelle

seiner welt- und lebensansicht: konnte er, wenn er doch ein aus einem stück gehauener charakter war, der stunde der noth das zugeständniss machen, den kern seines selbst zu zerbrechen? Und doch hat er, ohne andre als äusserliche theilnahme am christenthum, über dogmatische dinge gegrübelt und geschrieben? Fragt nicht nach beispielen.

Ich habe im widerstreit das seil straffer angezogen als nöthig war. Ganz so scharf ist der gegensatz nicht zwischen der *consolatio* und dem christenthum. Ich will nicht reden von den spuren christlicher reminiscenzen, die selbst in dieser schrift ein aufmerksamer leser findet [7], sondern komme zu dem zweiten punkt den man übersehn. Dem geschichtsschreiber der philosophie und dem kritischen kirchenhistoriker ist die *consolatio* das wichtigste, fast einzige hilfsmittel um die weltansicht des B. zu construieren. Ein philologe, wenn er heutzutage das werk liest, wirft unwillkürlich die frage auf: woher hat B. diese ergreifenden, oft überwältigenden gedankenreihen? Tragen sie den charakter eines zeitalters, dem längst selbstständigkeit des wissenschaftlichen denkens abhanden gekommen war? Konnten sie in einem kopfe wachsen, dessen ruhm übersetzung und reproduction Griechischer werke ist? zu einer zeit vollends, wo enttäuschung und gram die schwungfedern dieses geists gebrochen hatte? Man vergleiche die versificierten einlagen, in denen die gedanken der prosaischen darstellung variiert, oft nur wiederholt werden, mit der prosa: und man wird fühlen, dass man verschiedene menschen reden hört: dort ein kind des VI jh., hier einen denker grösserer zeit. Ingram Bywater hat zuerst darauf hingewiesen, dass die *consolatio* reflexe des Aristotelischen protreptikos zeige [8]. In wahrheit ist der schönste theil des buchs nichts als die wahrscheinlich jüngste umarbeitung jenes unzerstörbaren dialogs des Stagiriten. Die stelle, wo die benutzung beginnt, hebt sich von den einleitenden und vorbereitenden abschnitten leicht ab, II 4 z. 38 P. *Quis est enim tam conpositae felicitatis* —, und der

punkt wo er eine neue quelle vornahm, ist von dem verfasser selbst deutlich durch die worte bezeichnet *Tum velut ab alio orsa principio ita disseruit* (IV 6 z. 20): es war ein Neuplatoniker, wie schon zu anfang der mystische orakelspruch (p. 112) zeigt. Natürlich hat B. weder den Aristotelischen protreptikos noch Ciceros Hortensius als vorlage benutzt, denn beide citiert er: sondern in seinen händen war ein jüngerer auszug, wie ein solcher, auch gewiss nicht aus erster hand, dem protreptikos des Iamblichos einverleibt ist. Eben darum wäre es vorwitzig entscheiden zu wollen, ob erst Boethius oder bereits ein Platoniker, den er benutzte, den Aristotelischen antheil mit dem jüngeren in verbindung gesetzt habe. Dass B. gerade solche schriften in jenem momente zur bearbeitung vornahm um sich zu zerstreuen und zu erheben, wird immer ein wichtiges merkmal seiner denkart sein, aber man wird aufhören müssen, aus den Platonismen der *consolatio* einen inneren widerspruch ihres verfassers gegen das christenthum herauszulesen. Wie frei B. immer bei der bearbeitung schalten mochte, er konnte nicht aus dem bilde fallen. Und die zeit- und standesgenossen, an die er denken mochte, waren immer noch gebildet genug um das nicht misszuverstehn.

Doch auch die streitigen schriften selbst haben stoff zu bedenken gegeben. Sie sind scholastisch und ein erzeugniss der beginnenden scholastik, sagt Prantl, zum theil auch Nitzsch. Wenn das charakteristische der scholastik die anwendung der schulmässigen logik und metaphysik auf die dogmatik ist, so sind diese schriften scholastisch. Man begreift es, dass dieselben so wichtig und einflussreich für das mittelalter wurden. Aber wann begann dieser einfluss? So weit wir die studien des angehenden mittelalters zurückverfolgen können, nehmen wir die bekanntschaft mit Boethius' theologischen tractaten wahr. Der bis jetzt noch nicht sicher fixierte grammatiker Sedulius citiert tr. v, im VIII jh. benutzt sie Alcuin[9]: und seit spätestens dem anfang des IX

jh., das den ersten eigentlichen scholastiker Scotus Erigena erzeugt hat, sind sie stehender gegenstand des studiums und schulmässiger interpretation, wie Hinkmar, seit 844 bischof von Rheims beweist (er citiert tr. I II V)[10]. Die mittelalterliche scholastik ist nicht die mutter dieser schriften, sondern sie hat sich an ihnen herangebildet, wie alle wissenschaftliche thätigkeit des ma. von der interpretation des überlieferten ausgegangen ist. Die bibliotheken bezeugen das. Noch heute gibt es eine anzahl von exemplaren des IX bis XI jh., die mit rand- und interlinearscholien bedeckt sind[11]. Was noch mehr sagt, in der gleichen zeit war ein geschlossener commentar zu den vier echten tractaten in umlauf, der wohl nicht vor ende des IX jh. auch auf die schrift *de fide* ausgedehnt wurde[12]; aus der verbreitung dieses commentars in hss. von Metz, Fleury sur Loire und Einsideln schliesse ich dass er in Frankreich entstanden ist, gewiss vor der zeit des Scotus Erigena. Kurz, die hslichen thatsachen drehen das urtheil Prantls einfach um.

Auf den dogmatischen inhalt ist nur Nitzsch gründlicher eingegangen. Ich wage nicht meinem freund auf dies gebiet zu folgen, halte es aber auch für überflüssig. Es mag subjective empfindung sein, doch kann ich nicht verhehlen, dass seine gegengründe wesentlich dazu beigetragen haben, mein noch an sich selbst zweifelndes urtheil zu befestigen. Er scheidet zunächst die abhandlung über die inhärenz des guten in der substanz (tr. III) als nicht dogmatisch aus, und doch zur 'theologie' des Boethius gehört sie gar sehr. Die beiden abhandlungen über dreieinigkeit (tr. I II) sollen jünger als B. sein, obwohl anerkannt wird, dass das darin behandelte problem in die zeit des B. allenfalls passe. Endlich die letzte für uns in betracht kommende schrift gegen Eutyches und Nestorius (tr. V) lässt Nitzsch älter als B. und bald nach dem concil von Chalkedon (451) verfasst sein. Doch brauche ich ihn am wenigsten daran zu erinnern, dass die beiden gegensätze in der auffassung

der naturen Christi während der ganzen zeit von 483—518 * den Römern und nicht blos dem klerus fortwährend lebendig erhalten wurden; hat doch pabst Gelasius selbst unter dem gleichen titel ein werk von fünf büchern verfasst [13]; die bekannten worte des eingangs *cum in concilio legeretur epistola* auf einen bestimmten bischöflichen brief jener zeit zu beziehen wäre daher blosses rathen, die theilnahme des Boethius an einer solchen versammlung passt völlig zu seiner zeit. Grundsätzlich will ich nicht mehr sagen. Denn es hiesse, eine günstige position leichtsinnig aufgeben. Wir dürfen ruhig abwarten, bis einmal nachgewiesen werden wird, dass diese schriften zur autorisation einzelner erst nach Boethius aufgekommener dogmen geschrieben und untergeschoben seien. Der gewiegteste dogmengeschichtliche gegner hat für einen solchen angriff nicht die geringste handhabe gefunden, und einem ausgezeichneten kenner des angehenden mittelalters Charles Jourdain schien inhalt und form dieser schriften so sehr der zeit des B. zu entsprechen, dass er zur lösung des räthsels auf den ausweg kam, einen homonymen Africanischen bischof, der durch Trasamund 507 verbannt mit seinen leidensgefährten nach Sardinien flüchtete, als verfasser in anspruch zu nehmen.

Kehren wir zurück zum kern der sache. Man lese irgend eine dialektische schrift des B. und trete dann an diese theologischen heran mit den fragen: ist eine wesentliche verschiedenheit der denk- und sprachform wahrzunehmen? macht sich hier wo dogmen des christenthums erörtert werden, ein herzensantheil an diesen lehren geltend? Es ist ein rein dialektisches interesse, das den jungen schulphilosophen dazu reizt jene dogmatischen schwierigkeiten in seiner weise zu bearbeiten. Daher jener völlige mangel theologischer gelehrsamkeit bis auf reminiscenzen aus Augustinus, daher das ausbleiben fördernder und neuer gedanken. Wie Peiper,

*) vgl. oben s. 22; der kirchliche zwist mit CPel ward 518 beigelegt.

werden auch andere in diesen versuchen die merkmale eines noch jugendlichen verfassers finden, der von den interessen die Symmachus bewegten, nicht ganz unberührt bleiben konnte.

Es ist, um schliesslich auch das zu erwähnen, immer betont worden, dass ein befreundeter, gelehrter und theologischer zeitgenosse wie Cassiodor von diesen schriften schweige. Wir haben nun sein zeugniss. Man wird den unterschied würdigen, der in dieser hinsicht zwischen unserer zeit der bibliotheken und bibliographischen hilfsmittel und dem Italien des VI jh.[14] besteht. Wer aber noch ein analogon begehrt, der vergleiche die übersicht der logischen litteratur bei dem echten Cassiodor (unten s. 66 anm. 7) und dem überarbeiteten in Garets ausg. II p. 552 f.

ANM. 1 (s. 49) C. Prantl, gesch. der logik im abendlande II 20. 108 f. (anm. 35). Die frühere litteratur findet man bei F. Nitzsch, Das system des Boethius und die ihm zugeschriebenen theologischen schriften, Berl. 1860. Dazu kommt Schenkl in den verhandlungen der XVIII versammlung d. philol., schulm. und orient. in Wien 1858 p. 78 f. und Charles Jourdain, De l'origine des traditions sur le christianisme de Boèce, in den Mém. prés. par divers savans à l'acad. des inscrr. Sér. I t. VI, 1 p. 330 ff., vgl. comptes rendus 1860 t. IV p. 17 ff.

2 (s. 49) Auf die tractate I II III V beschränken sich Vatic. Alexandrin. 208 *s.* X, ebd. 1855 *s.* XI, SGall. 134 *s.* XI (s. Scherers catal. s. 49), Florent. s. Croce 22, 10 *s.* XI (Bandini 4, 615), Valenciennes n. 169 *s.* XII (s. Mangeart cat. s. 156), Laon n. 123 *s.* XIV (cat. des dép. 1, 107); unter den jüngeren ist hervorzuheben Vatic. 4251 *s.* XIII—XIV, weil die hs., wie die starke verderbniss und im tract. V zahlreiche lücken zeigen, aus einem alten und verwitterten exemplar abgeschrieben ist. Die schrift *de fide Christ.* steht ohne aufschrift an IV stelle in Bern. 510 *s.* IX—X (Hagen, cat. s. 431), Vat. Alexandr. 592 aus dem ende des X oder anf. des XI jh. (die hs. ist stark verbunden, aber der titellose anfang von tr. IV findet sich f. 89ʳ, der schluss dagegen von p. 178, 95 *iussus* an, also auch tr. V ist verloren), Florent. s. Croce 23, 12 *s.* X (Bandini 4, 677 f.),

Ambros *s.* x (vgl. Reifferscheid, Wiener sitzungsb. 1871 b. 67, 484 f. und zur controle Biraghi in der anm. 5 angeführten schrift s. 31) Laurent. 14, 15 *s.* xi, SGall. 768 u. Flor. s. Marco 167 *s.* xii, Vatic. 567 *s.* xi und 4250 *s.* xiii, Vat. Alexandr. 1975 (vgl. zusatz s. 59) und Ottobon. 99 *s.* xiii. Die Tegernseer hs. (x jh.), welche die hauptstütze für Peipers verdächtigung des tr. v war, hat durch blossen zufall die schlussschrift des corpus nicht, auch sie gibt tr. iv ohne aufschrift. In der Einsidler hs. 235 s. x—xi ist die ordnung gestört; sie ist die einzige ältere, in welcher schreiberwillkür einen regulären titel vorgesetzt hat. Über Bern. 618 s. xi, worin tr. iv am üblichen ort steht, bin ich ungewiss; der Gothanus *s.* xii hat statt eines titels die bemerkung *ista epistola in aliis libris non invenitur.* — Ausserhalb des kleinen corpus kommt nur die umfangreichste schrift, tr. v als monobiblos vor in einer prachths. aus dem anfang des x jh., Vat. Vrbin. 532 (Reiffersch. bibl. patr. 1, 592) und Alex. 166 *s.* xi; irrelevant ist, dass in jüngeren hss. wie den von Montpellier n. 294 und 440 (cat. des dép. 1, 405. 458) nur tr. i ii vereinigt sind.

3 (s. 49) Cod. Vatic. Alexandr. 1424, ein sammelband aus P. Daniels besitz, in dem betr. abschnitt aus dem xi jh., bringt f. 95r folgendes: *Definitio A. M. S. Boetii. pauca in arithmetica. In quibusdam boetii libris capitulum hoc continetur 'domino meo patricio summa fide boetius'. Quaeritur quare 'summa fide'* [der vf. las so verderbt st. *Symmacho*] *addidit, cum fides nec augeri nec valeat minui* usw. bis 98v, wo dieser commentar zur arithmetik unvollständig mit dem schluss der hs. abbricht. Am schluss der einleitung findet sich f. 96r folgende stelle: *Videns quidem multos de arte grammatica a grecis in latinum transferri libros et neminem huius artis librum, exorsus est hanc de greco translatare in latinum deprecante Simmacho, et ubi quodlibet prolixius repperit, arcere studuit, et ubi strictum loqui, amplificavit. locus autem descriptionis urbis Rome fertur. hinc etiam Boetius composuit librum contra Euticen et Nestorium hereticos de fide illorum, in quo commemorat se concilii fuisse Calcedonensis, quod tempore extitit Martiani imperatoris* [vgl. vita iv bei Peiper p. xxxiii]. *Composuit etiam v de musica et vi perhiermeniarum, hisagogarum id est introductionum speties v, de trinitate libros iii.* (dann folgt ARITHMETICA. *Rithmos grece. Latine numerus* usf.).

4 (s. 49) C. Oudin, *scrr. eccl.* ii 1287, vgl. cod. Vatic. 4254. 560. 561, aus denen ich anderwärts mittheilungen machen werde.

5 (s. 50) Biraghi's schrift 'Boezio filosofo, teologo, martire

a Calvenzano' (Milano 1865, 87 ss. mit 8 lithographierten tafeln) ist mir durch die freundlichkeit Giamb. de Rossi's bekannt und zugänglich geworden; brauchbares für die biographie und litterargeschichte des B. enthält sie kaum etwas. Auch auf der rolle, die links, und auf dem diptychon, das rechts von den füssen des togatus (s. die abbildung bei Gori taf. VIII zu 2, 243 ff.) liegt, hat B. wunderbare inschriften herausgelesen, aus lateinischen und griechischen buchstaben gemischt: man sehe sie bei ihm selbst s. 37 nach.

6 (s. 50) In den anm. 1 angef. verhandlungen s. 81 ff.

7 (s. 51) Vgl. Schenkl s. 89 f. Wenn ich zb. I 4 *de humanarum divinarumque rerum scientia disserebas* lese, kann ich die *res div.* nicht in anderem sinne nehmen als im titel von Cass. *institt.*, und ebd. *cum mores nostros totiusque vitae rationem ad caelestis ordinis exempla formares* muss ich an Augustinus denken; man erwäge ebd. z. 94 *inspectante deo* und namentlich z. 131 die *vilissimi spiritus* im gegensatz zu *deus*, dessen ebenbild der mensch sein soll.

8 (s. 51) Bywater im journal of philology II (1869) s. 59, vgl. Rhein. mus. 28, 400 f.

9 (s. 52) Sedul. bei Hagen, anecd. Helv. p. 13, 7 (B. tr. V c. 4, 6 p. 197 P.); über Alcuin s. Nitzsch s. 24, Peiper z. Boeth. p. XLVI.

10 (s. 53) Vgl. Peiper p. XIX f.

11 (s. 53) Eine der ältesten ist Bern. 510 + 517_a (Hagen cat. 431, bei Peiper *B*) mit scholien, die zum theil in Tironischen noten geschrieben sind (mit tr. IV). Vatic. 567 ist zwar eine hs. des XI jh., aber wichtig, im comm. zur topik durch die oben s. 2 mitgetheilte subscription, in den theol. schrr. durch den umstand, dass sie zwar den autorlosen IV tr. *de fide* bereits enthält, aber zu ihm keine scholien beischreibt, die in den 4 andern reichlich vorhanden sind. Bern. 265 *s.* X—XI gibt den oben erwähnten commentar für sich, in zusammenhängender schrift, aber nur zu tr. I II III V (Hagen cat. s. 299); nur diese schriften stehen in dem am rand und zwischen den zeilen commentierten cod. SGall. 134 s. XI (Scherer s. 49). In den hss. Florent. s. Croce 23, 12 s. X (Bandini 4, 677 f.) und Vatic. Alexandr. 592 (s. anm. 12) sind alle fünf schriften, einschliesslich des tr. IV, commentiert.

12 (s. 53) Ob dieser commentar auch in anderen der anm. 11 genannten hss. enthalten ist, vermag ich nicht zu sagen; sicher bin ich nur bei drei hss., der Einsidler 235 *s.* X—XI, welche aber, wenn ich Peiper p. XIX richtig verstehe, nur den comm. zu tr. I und zwar geschlossen und für sich überliefert, der erwähnten Berner 265,

welche ehemals *sancti Arnulphi Met(e)n(sis)* war, und der von mir benutzten Vatic. Alexandr. 592. Diese letzte ist aus zweien zusammengesetzt, f. 2—75 enthält eine geschichte des h. Benedictus und des klosters Fleury sur Loire (nach dem gleichzeitigen vermerk auf einem vorsatzblatt *Andreaſ compoſuit hunc libellum bernard' ſcripſit*), die bis 1025 geht; f. 77—99 etwas älter, vielleicht ende des x jh., ist ein übel verbundenes und am schluss verstümmeltes exemplar der fünf tractate (s. 55 anm. 2): die seite ist in zwei columnen getheilt, links steht der grösser geschriebene text, rechts der zur selben zeit von einem etwas älteren schreiber übernommene commentar. — Eine probe dieses comm. (zum anfang von tr. I) hat Peiper aus der Einsidler hs. nach Hagens abschrift gegeben s. XLVII f. Einiges wenige will ich aus dem weiteren ausheben nach der Vat. hs.: zu tr. III z. 46 f. p. 169 P., f. 85r *Ex hac autem novissima conceptione sumit exordium argumentationis. Satis provide et cum magna cautela legenda sunt ea quae hic secuntur. quia falsa argumenta veris permixta sunt, quae ad invicem prudenti iudicio sunt segreganda.* ebd. z. 64 p. 170 P., f. 86 *Substantiae bona sunt in eo quod sunt, sed non sunt substantialia nec substantialiter bona. Omnia quae sunt, ex esse dei descenderunt. Ergo quia a bono esse defluxerunt ut essent, bona sunt in eo quod sunt, non tamen substantialiter, quia aliud est ipsum esse et aliud bonitas secundum substantiam.* ebd. z. 82 p. 171, f. 86 *Cum videmus triangulum, qualiter cum materia corporaliter illud inspicimus, taliter sine ea mente cogitare possumus. Hoc ad illud respicit quod praemisit, scilicet multa posse separari mente, non etiam corpore.* ebd. z. 88 f. 86v *Quia et barbarae nationes deum colunt et quanquam diversis ritibus, ipse tamen cultus ostendit deum esse, cui honor et reverentia est exhibenda, etiamsi perverso ordine fiat, ut pagani faciebant. Religio dicitur eo quod mentes religet et obnoxios faciat suis institutis. Idem est et superstitio. Sed hoc nomen dupplicem recipit ethimologiam, alterum quidem secundum illos dicitur qui nullum religionis cultum in eo intelligunt* [*intelligi* hs.] *ita: superstitio dicitur a superstitibus id est ab aniculis diu viventibus, quae diu vivendo delerant et quaeque superflua faciunt. alter* (so) *vero est secundum religionis significationem ita: superstitio est superstantium id est caelestium rerum cultus.* Schon das wird manchem zu viel sein.

13 (s. 54) *Lib. pont.* 50, 74 nennt unter Gelasius' schriften *libros quinque adversus Eutychen et Nestorium, qui hodie in bibliotheca et ecclesiae archivo reconditi tenentur.*

14 (s. 55) Vgl. zb. Cassiod. *inst.* p. 557b Gar. *apud Latinos autem*

vir magnificus Albinus librum de hac re (musik) *compendiosa brevitate conscripsit: quem in bibliotheca Romae nos habuisse atque studiose legisse retinemus. qui si forte gentili incursione sublatus fuerit, habetis hic Gaudentium* usw.

Zusatz zu s. 56 anm. 2

Einen für die geschichte des tr. IV belehrenden fall bespreche ich nachträglich. Vatic. Alex. 1975 *s.* XIII enthält nach der zu anfang defecten *consol.* f. 42 *Incipit prologus annitii* usw. tr. I, f. 45r *Incipit liber secundus ad iohannem dyaconem ecclesie romane. utrum pater* usf. tr. II bis f. 45v *intuere* (p. 167, 66 Peip.); f. 46r beginnt *alba sunt* (p. 173, 145 P.) . . . . *tamen bona* dh. schluss des tr. III: zwischen f. 45 und 46 sind also 2 blätter ausgefallen und damit der anfang des tr. III. Auf derselben seite f. 46r beginnt tr. IV ohne allen titel (am rand steht von der wenig jüngeren hand des scholiasten *de nomine et adventu Christi*) und wird f. 49v zu ende gebracht. Und was folgt nun? f. 50r beginnt (wie f. 46r) *alba sunt*... *bona*, fährt aber dann fort *Incipit liber contra euticen et nestorium eiusdem ad eundem iohannem. Anxie* usf. (zweimal, nach f. 50 und 54 ist ein blatt verloren gegangen) bis 58v *Explicit liber boetii de scã trinitate deo gratias.* Den rückschluss auf die vorlage wird jeder machen.

V EINE UNECHTE SCHRIFT DES BOETHIVS

Zweifeln ist des philologen element. Vier von aller welt preisgegebne schriften dem überlieferten verfasser wieder zuzustellen ist ein act edler selbstverläugnung, der durch ein neues opfer an den heiligen Thomas belohnt zu werden verdient. Den ehrensitz, den sich Boethius' theologie wieder erkämpft hat, mag ein unbefugter eindringling räumen.

Unter den logischen werken des Boethius befindet sich eine schrift *de definitione.* Sie wird in der that gemeinsam mit jenen in den handschriften überliefert: aber höchstens ganz junge hss., keine unter denen, die mir bekannt geworden sind[1], nennen Boethius als den verfasser. In engem

anschluss an Ciceros topik c. 5 erörtert das buch die lehre von der definition und ihren arten ebensosehr in dialektischer wie in rhetorischer hinsicht. Aber es überwiegt der rhetorische gesichtspunkt, und selbst der mangel logischen und systematischen denkens, der in den fünfzehn formen, welche das VII capitel für die definition der wesenheit aufzählt, zu tag tritt, findet seinen zureichenden grund allein in den rhetorischen studien des verfassers. Noch weniger als die auffassung des stoffs im ganzen, kann die weise der einzelerörterung den leser im glauben an Boethius befestigen. Sie zeigt uns einen mann, dem sein beruf die exegese der Ciceronischen reden zur aufgabe gemacht hat, einen rhetor der seinen Cicero sehr genau kennt und aus ihm passende beispiele zu entnehmen weiss, die er mit einer gewissen dialektischen gewandtheit analysiert. Ausser der Ciceronischen topik, der schrift *de inventione* (hier immer *in rhetoricis* angeführt, wie bei Victorinus p. 156, 4 vgl. 26 Halm) und den *partitiones* werden die reden *pro S. Roscio, in Verrem, pro Cluentio, p. Fundanio, p. Cornelio, de domo sua, p. Caelio, in Pisonem,* (*p. Marcello* wird c. 4 p. 554, 45 Rota ohne angabe des orts benutzt) und *Philippicae* herangezogen; einmal wird eine stelle des Terentius (*adelph.* 57 f. 76) angeführt. Auch auf die terminologie der *scriptores artium* dh. der verfasser rhetorischer handbücher nimmt der verf. rücksicht (c. 7 n. VI). Dieser gesichtskreis passt wenig zu Boethius, aber es bedarf bei einem schriftsteller, der wesentlich übersetzer und compilator ist, stärkerer gründe.

Glücklicher weise hebt schon die erhaltene schrift selbst den schleier von dem wahren verfasser. Im vierten capitel wird gelehrt dass die *definitio substantialis* auf den bekannten fünf kategorien des Porphyrios beruhe. Ein genaueres eingehn auf die letzteren wird abgewiesen (p. 554, 11 Mart. Rota, 652 *med.* der Basler ausg.): *verum et Aristoteles in libris quos Topica appellavit docuit, quid genus sit, quid species, quid differentia, quid proprium et quid accidens, et*

plurimi praeterea philosophi libris suis conplexi harum vim rerum et potentiam declararunt: nos, quia iam uno libro de his quinque rebus plenissime disputavimus, ne res rei interposita obscuritatem pariat aut dicta repetamus, lectorem ad librum[1] *qui iam scriptus est, si adest ei indigentia, ire volumus.* Bekanntlich hatte Boethius zu der eisagoge des Porphyrios zuerst einen commentar in zwei *dialogi* geschrieben, der sich an des Victorinus übersetzung anschloss[2]; erst später verfasste er eine eigne übersetzung und dazu einen ausführlicheren commentar in fünf büchern: er hatte, wie die eingangsworte zeigen, eine wortgetreue übersetzung zu grund legen wollen. Das wort *iam uno libro* oder *ad librum* in der obigen stelle passt auf keine dieser beiden arbeiten. Wohl aber auf die übersetzung des Victorinus. Wie wir aus dem bei Boethius p. 5, 45 R. erhaltenen eingang derselben sehen, hatte Victorinus an stelle des von Porphyrios angeredeten Chrysaorios einen *Menantius* gesetzt: ihm hatte er also sein buch gewidmet, das heisst, er gerierte sich nicht als übersetzer sondern als verfasser, mochte er nnn dem titel ein *secundum Porphyrium* hinzugefügt haben oder nicht[3]. Dazu stimmt die ausdrucksweise der schrift *de definitione,* deren verf. das éine buch über die *V voces* als sein eigenthum in anspruch nimmt.

Die persönlichkeit des Marius Victorinus erfüllt alle anforderungen, die an den verfasser der schrift über die definition zu stellen waren. Der *orator urbis Romae,* der für seine verdienste als lehrer durch die ehre einer bildsäule auf dem Traiansforum belohnt wurde, der commentator von Ciceros rhetorik, topik und einer anzahl der *dialogi*[4], durch den umfang seiner kenntnisse und allgemeinen bildung über seine zeitgenossen weit hervorragend, war zugleich der bahnbrechende vermittler der neuplatonischen litteratur[5] und begründer der schulphilosophie[6] für die Römer: er ist der ausgangspunkt jener abendländischen entwicklungsreihe, die in einer fast stetigen folge zur scholastik hinführte; sein im

greisenalter vollzogener übertritt zum christenthum ist vorbildlich für die verbindung von dogmatik und philosophie, und schon auf Augustinus haben seine arbeiten eingewirkt. Commentare zu Ciceronischen reden sind uns von Victorinus nicht bekannt: dass er sie in der schule interpretierte, natürlich vorwiegend in technischer hinsicht, für die sprachliche und sachliche erklärung nach der weise der zeit von den ältern, Asconius und Volcatius abhängig, das brachte sein amt als rhetor mit sich. Jene aus fortgesetzter beschäftigung mit diesen reden erwachsene bereitschaft von beispielen, die in der schrift *de defin.* entgegentritt, war den selbstständigeren arbeiten des Victorinus auf dialektischem und rhetorischem gebiet eigenthümlich. Das dritte und vierte buch seines commentars zu Ciceros topik war nach Boethius p. 271, 4 Or. so angelegt, *ut tertius quidem Tulliana sibi de iure proponat exempla, quartus vero eosdem locos per alias rursus similitudines monstret ex Vergilio vel Terentio poetis, oratoribus Cicerone et Catone.*

Auch durch äussere zeugnisse wird dieser ursprung unserer schrift bestätigt. Angelo Mai gibt *class. auct.* III 315 f. die kurze beschreibung einer hs., aus welcher er abschnitte der *differentiae topicorum* als zwei unedierte tractate des Boethius herausgab; es ist eine hs. des XI jh., welche die logischen schriften des Boethius zum grösseren theil enthält. In ihr folgt auf den *liber divisionum* p. 431 *liber definitionum Victorini.* Wie gewöhnlich unterdrückt Mai die genauere bezeichnung der hs., auch seinem handexemplar, auf das Giamb. de Rossi so freundlich war mich aufmerksam zu machen, war nichts beigeschrieben. Unter den ungefähr neunzig Boethiushss. der Vaticana befindet sie sich nicht, wie ich bezeugen kann; auch zeigen Mais eigne worte p. 315, dass er sie unter diesen nicht gefunden. Ebenso vergeblich habe ich in der bibliothek der Barberini danach gesucht, sie muss in einer anderen Römischen privatsammlung versteckt sein. Doch haben wir, auch ohne die hs. nachweisen zu

können, ihrem zeugniss volles gewicht beizumessen: weder ein mittelalterlicher schreiber noch auch Mai konnten darauf verfallen, die schrift dem Victorinus zuzutheilen.

Wenn wir weiter in der überlieferung zurückgehn, wird auch der letzte zweifel schwinden. Das capitel der Isidorischen *origines* (II 29), worin die lehre von der definition gegeben wird, führt den titel *de divisione definitionum ex Marii Victorini libro abbreviata.* Dass dies capitel nichts ist als ein ungeschickter auszug aus eben dem buch, das uns beschäftigt, ist leicht zu zeigen; ich unterlasse es hier, weil ich diesen nachweis ungern aus dem zusammenhang einer untersuchung über die spätere Römische encyclopädie löse, die nicht dieses orts ist. Das muss ich aber schon hier bemerken, dass nicht Isidorus der verfasser dieses auszugs war, sondern ein um mindestens ein jahrhundert älterer redactor eines von Isidorus abgeschriebenen, gelegentlich erweiterten compendiums der *VII artes liberales*[6]. Schon Cassiodorius Senator hat nichts anders als ein exemplar desselben compendiums überarbeitet, als er das zweite buch seiner *institutiones divinarum et saecularium litterarum* zu verfassen schien: auch hier fehlt nicht das aus Victorinus ausgezogene capitel (bei Garetius bd. II p. 539 f.), nur stand seine handschrift dem original noch etwas näher als die von Isidorus benutzte. Und wenn bei Cass. die angabe der quelle in der überschrift fehlt, in den schlussworten seiner dialektik holt er sie nach[7].

Und was sagt Boethius selbst? Er ist ein unbescholtener mann, wir dürfen ihm das entscheidende wort über die echtheit des ihm untergeschobenen kindes überlassen. In seinem commentar zu Ciceros topik kommt Boethius auch zu der stelle, wo Cic. nach besprechung des wesens der definition und ihrer hauptarten es abweist auf die anderen noch denkbaren spielarten der definition näher einzugehn (6, 28). Die aufgabe des erklärers musste es hier sein, solche weitere arten nachzuweisen, und Both. thut dies, indem er eben das hier in

frage stehende buch durchläuft und zunächst kritisiert p. 324, 46 Or.: *hunc locum Victorinus unius voluminis serie aggressus exponere et omnes definitionum differentias enumerare multas interserit, quae definitiones esse paene ab omnibus reclamantur.* Dies urtheil bezieht sich lediglich auf das siebente capitel des Victorinus (vgl. oben s. 60), und wird nun von B. eingehender an der fünften, anhangsweise an der zehnten art begründet (p. 325, 1—42). Darauf zählt B. die übrigen definitionsformen aus jenem capitel auf (2—4. 6—9. 11—15, p. 326, 1—327, 3 Or.), nicht nur mit denselben beispielen wie dort[8], sondern auch mit wiederholter nennung seiner quelle (p. 326, 2. 28. 32). Zum schluss folgt noch die bemerkung (327, 4): *hae sunt definitionum differentiae, quas in eo libro quem de definitionibus Victorinus edidit, annumeravit: quas M. Tullius praetermittit eo nomine, quod eas minime necessarias aestimarit. nos vero, ne quid perfecto deesset operi, etiam quae sunt a Cicerone praetermissa subiecimus.*

So hat sich unsere unechtheitserklärung glücklicher weise zuletzt doch wieder zu einer rettung gestaltet. Sie hat uns zu dem sicheren besitz der einzigen selbstständigen schrift des Victorinus aus dem gebiet der dialektik verholfen, die erhalten ist. Ihre erhaltung verdanken wir aber, wie die anm. 7 mitgetheilte stelle zeigt, offenbar der fürsorge des Cassiodorius, der sich nicht damit begnügte den schülern des mittelalters den dürren abriss einer encyclopädie zu übermitteln, sondern bestrebt war auch die quellen derselben den lehrern zugänglich zu erhalten.

ANM. 1 (s. 59) Eine Berner hs. des XI jh., die sonst in den überschriften sogar die titulatur des Boethius mit sorgfalt wiedergibt, lässt auf B. *diff. top.*, *de divisione, introd. in syllog. categ.* und *de syllog. categ.* II, *de hypoth. syll.* II, Apuleius *perihermenias* und Augustinus' *categoriae* zum schluss unsere schrift, aber ohne titel folgen (n. 300 f. 43, vgl. Hagens catal. p. 319). In der Florentiner hs. von S. Marco n. 166 s. XII—XIII, einer von denen über welche mir mein freund E. Piccolomini nähere auskunft gegeben, steht

zwischen Boeth. *liber divisionum* und *introductio in cathegoricos sillogismos* das fragliche buch f. 40r mit der aufschrift *Incip(it) lib(er) diffinitionum.* Ebensowenig haben die beiden Laurentiani 50, 10 *s.* XII und 71, 1 *s.* XIV eine aufschrift (s. Bandini 2, 507. 3, 1).

2 (s. 61) Boethius p. 1, 36 Rot. *id quod Victorinus orator sui temporis ferme doctissimus a Porphyrio per εἰσαγωγήν, id est per introductionem in Aristotelis categorias dicitur transtulisse,* vgl. anm. 7. In einer Cölner hs. des XI jh. n. 187 (Jaffé u. Wattenbach s. 78) soll erhalten sein *Isagogae Porphyrii translatae de greco in latinum a Victorino oratore* (es folgen darauf Boethius' beide commentare), aber es ist offenbar die übersetzung des Boethius.

3 (s. 61) Der seltsame einfall F. Osanns (beitr. z. litteraturg. 2, 376), Menantius sei der wirkliche, Chrysaorios nur der fingierte name von Porphyrios' freund gewesen, bedarf keiner widerlegung. Vergleichen lässt sich Priscians übersetzung der progymnasmata des Hermogenes, die den titel *praeexercitamenta Prisciani grammatici* führt und in einigen hss. die subscription *Prisciani sophistae ars praeexercitaminum secundum Hermogenen vel Libanium.*

4 (s. 61) An der echtheit des comm. zu *de inventione* zu zweifeln gestattet nicht Cassiodorius *rhet.* 10 (bei Halm, rhett. lat. p. 498, 9). Den commentar zur topik bezeugt Boethius *in top.* p. 270 f. us. Or., solche zu philosophischen schriften Hieronymus *contra Ruf.* I 16 t. II p. 472a Vall. *Vulcatii in orationes Ciceronis, Victorini in dialogos eius:* Osann ao. 376 f. geht wieder in die irre, auch die schrift *de defin.* p. 553, 10 bezeichnet mit *dialogis omnibus* Ciceros philosophische schriften.

5 (s. 61) s. Augustinus *conf.* VIII 2 *commemoravi* [ebd. VII 9] *legisse me quosdam libros Platonicorum, quos Victorinus quondam rhetor urbis Romae, quem Christianum defunctum esse audieram, in latinam linguam transtulisset,* und gleich darauf die charakteristik *ille doctissimus senex et omnium liberalium doctrinarum peritissimus quique philosophorum tam multa legerat et diiudicaverat et dilucidaverat, doctor tot nobilium senatorum, qui etiam ob insigne praeclari magisterii, quod cives huius mundi eximium putant, statuam in foro meruerat et acceperat,* Hieronymus chron. zu ol. 283, 2 (354 n. Chr.) ua.

6 (s. 61) Es ist ein irrthum, wenn man meint, Isidorus habe die encyclopaedie Cassiodors benutzt; durch sorgfältige vergleichung kann sich jeder leicht vom gegentheil überzeugen, selbst bei der rhetorik.

7 (s. 63) Die echten schlussworte finden sich nur in der kür-

zeren redaction der Bamberger hs. Da sie gerade für die philosophische schulschriftstellerei des Victorinus besonders wichtig und meines wissens noch nicht bekannt gemacht sind, setze ich die ganze stelle her: *Isagogen transtulit Victorinus orator, commentum eius quinque libris vir magnificus Boethius edidit. categorias idem transtulit Victorinus, cuius commentum octo libris ipse quoque formavit. Peri hermenias supra memoratus Victorinus transtulit in latinum, cuius commentum sex libris patricius Boethius minutissima disputatione tractavit. Apuleius vero Madaurensis* [die in den hss. nicht bezeichnete lücke ist mit benutzung der anderen redaction so zu ergänzen: *syllogismos categoricos breviter enodavit. Victorinus de*] *syllogismis hypotheticis dixit. quindecim quoque species esse definitionum* (vgl. Cass. p. 540 und Victorin. c. 7, oben s. 60) *idem Marius Victorinus diligenter edocuit. topica Aristotelis Cicero transtulit in latinum, cuius commenta prospector atque amator Latinorum Victorinus quattuor libris exposuit.* Was folgt, betrifft die dialektischen hss. in Cassiodorius' klosterbibliothek: *auctoritatem vero eorum librorum in unum codicem non incompetenter fortasse collegi, ut quidquid ad dialecticam pertinet, in una congestione codicis clauderetur. expositiones itaque diversorum librorum, quoniam erant multiplices, sequestratim in codicibus fecimus scribi, quos in una vobis bibliotheca domino praestante dereliqui.* Also hatte C. in éiner hs. Porphyrios' *V voces*, Aristoteles' kategorien und π. ἑρμην., Apuleius perihermenias (*de dogm. Plat.* b. III), Victorinus *de syllog. hypoth.* und *defin.*, endlich Ciceros topik zusammenstellen lassen.

8 (s. 64) Dass Victorinus' erste form, die *definitio substantialis* von B. nicht erwähnt wird, versteht sich von selbst. Eine variation des beispiels hat B. nur bei der zweiten form p. 326, 4 vgl. Victorinus p. 558, 27 beliebt.

VI Cassiodorivs Senator (z. 20—28)

Wäre das Reichenauer bruchstück früher bekannt gewesen, so hätte über das leben des Cassiodorius Senator nicht jene unsicherheit walten können, welche durch die schwierigkeit, in unseren nachrichten vater und sohn zu unterscheiden, lange unter-

halten wurde. Mittlerweile sind durch schärfere untersuchung die wesentlichsten irrthümer beseitigt[1], aber auch so ist diese erweiterung unserer zeugnisse höchst erwünscht um das gefundene theils zu bestätigen theils zu berichtigen.

Die familie der CASSIODORII stammt aus dem orient. Letronne bereits hat in seiner ausgezeichneten abhandlung über Griechische eigennamen richtig bemerkt, dass der name *Κασσιόδωρος* auf den cultus des Zeus Kas(s)ios hinweise, der auf den gleichnamigen bergen bei Seleukeia und bei Pelusion verehrt wurde[2]. Die familie hatte unter dem Oströmischen adel hochstehende verwandte, wie Heliodorus, einen vieljährigen verwalter der praetorischen praefectur. Noch heute zeigt ein grabdenkmal von Antiocheia, dass dort in den höheren ständen der name Kassiodoros vorkam[3]. Auch jener Cassiodorus, der zuerst nach Italien übersiedelte und durch güterankauf auf der Bruttischen halbinsel den reichthum der nachkommen begründet haben mag, wird aus dem Antiochenischen adel hervorgegangen sein.

Den stammbaum, den Cassiodor in dem schriftchen an Cethegus vorführte, können wir nach den *var.* I 4 gegebenen andeutungen jetzt nur drei generationen über den verfasser zurück verfolgen. Wir sehen die bedeutung der familie stetig zunehmen, bis sie in unserem schriftsteller ihren höhepunkt erreicht. Der vater desselben, in spätrer zeit gewöhnlich CASSIODORIVS PATRICIVS, von hause aus also einfach CASSIODORIVS genannt, hatte seine öffentliche laufbahn unter Odoaker (seit 476) als *comes privatarum* begonnen, war dann zum *comes sacrarum largitionum* aufgerückt und zuletzt mit provinzialverwaltung betraut worden. So war er *consularis Siciliae*, als das ringen zwischen Theoderich und Odoaker begann[4]; einer der ersten, welche Theoderichs sache ergriffen, verstand er es die gährenden und unentschiedenen gemüther der provincialen für den Ostgothen zu gewinnen und diesem so die wichtige insel zu retten, die sonst unfehlbar bald eine beute der Vandalen geworden wäre. Nachdem der kampf entschieden war, bewies ihm Theoderich sein besonderes vertrauen, indem er ganz gegen die herrschenden

verwaltungsgrundsätze[5] ihm als *Lucaniae et Bruttiorum corrector* die verwaltung der heimathlichen provinz übertrug (zwischen 493 und 496)[6]. Auf den höchsten vertrauensposten der praetorischen praefectur hatte, als Theod. den gleichfalls von Odoaker übernommenen Liberius aus diesem amte entliess, kaum ein andrer so hohes anrecht wie Cassiodorius. Da Th. einen wechsel in der praefectur erst nach der Römischen empfangsfeierlichkeit im j. 500 stattfinden liess[7], so kann Cassiodorius frühestens für *ind.* IX 500/1 zum *praef. praet.* ernannt worden sein. Erst beim rücktritt von diesem amt erhielt er die patricierwürde (*var.* I 3 f.)[8]; eine öffentliche stellung scheint er seitdem nicht mehr eingenommen zu haben, aber aus seiner ländlichen zurückgezogenheit berief ihn der könig als rathgeber in seine persönliche umgebung, *ad comitatum* (*var.* III 28).

Sein sohn MAGNVS AVRELIVS CASSIODORIVS SENATOR, zu seiner zeit kurzweg mit dem rufnamen SENATOR genannt[9], hatte das glück an der hand dieses vaters in die öffentliche laufbahn einzutreten. Wie andere beamte[10], umgab sich auch der praefect mit selbstgewählten beiräthen und gehilfen; niemand konnte ihm dazu erwünschter sein als der nach abschluss der studien eben zum eintritt in den staatsdienst fertige sohn. Cassiodor (denn so dürfen wir fortfahren den berühmtesten mann der familie zu nennen) sollte nicht lange in dieser halb privaten stellung eines *consiliarius* bleiben. Eine lobrede auf Theoderich, die er vor demselben hielt, machte den könig auf den jungen mann aufmerksam, der ausser gewandter, prickelnder rede verständniss und hingebung für die ziele der Ostgothischen regierung verrieth. Cassiodor hat seitdem noch manche lobrede auf Theoderich, auf Eutharich, auf die nachfolger gehalten[11], schönrednereien die uns vielleicht diese und jene brauchbare notiz überliefern würden, an denen aber die zeit im grunde gerechtes gericht gehalten hat, indem sie bis auf wenige proben sie untergehn liess. Bleibenden und wichtigen erfolg hat nur die erste gehabt. Sie überzeugte den könig, dass er in Cassiodor den dolmetsch seiner entschlüsse gefunden, dessen er für Rom und Italien bedurfte. Er

verlangte dass die rede aufgezeichnet und veröffentlicht werde (anm. 13), und ernannte den jungen redner, ohne ihm vorher eine *comitiva* übertragen zu haben, sogleich zu seinem *quaestor*. Die wichtigste aufgabe dieser hofcharge, die anordnungen und richterlichen entscheidungen höchster stelle stilistisch auszuarbeiten, ist von Cassiodor selbst in der ernennungsformel *var.* VI 5 gebührend hervorgehoben. Und es ist bekannt, wie unentbehrlich er sich gerade nach dieser seite machte. Wiederholt bekleidete er die quaestur und auch ohne amt, ja in der höheren stellung als *magister officiorum* führte er thatsächlich ihre geschäfte[12]. Diese thätigkeit wurde ihm gleichsam zur andern natur, dem behagen daran verdanken wir seine *variae*: was wüssten wir ohne diese von der organisation des Ostgothenreichs? Wir finden es begreiflich, dass Cass. gerne dieses ersten und entscheidenden erfolgs seiner eloquenz gedenkt. Ausser unserem excerpt redet er davon auch in dem fragment eines panegyricus[13].

Dieser einblick in den beginn von Cassiodors öffentlicher laufbahn ist erst durch unser fragment eröffnet worden. Beim ersten ansehn erscheint es, als sei damit ein zufälliger, unwesentlicher umstand mehr aus dem leben Cassiodors gewonnen. Aber bei der lückenhaftigkeit unseres wissens kann auch eine geringfügige thatsache grössere tragweite erlangen. Wir haben festgestellt, dass Cassiodorius der vater frühestens am 1. september 500 praefect geworden sein kann. Wer annehmen wollte, dass jene lobrede als danksagung für diese beförderung des vaters gehalten wurde, könnte die quaestur des sohnes gleichzeitig mit der praefectur des vaters beginnen lassen. Gewiss ist nur dass Senator bereits quaestor war, als der vater die praefectur niederlegte: von seiner hand sind die beiden briefe geschrieben, welche die erhebung des vaters zum patriciat betreffen (*var.* I 3. 4). Ob der letztere mehr als ein jahr praefect gewesen war, wissen wir nicht. Aber die grosse geschäftskenntniss, welche der sohn als quaestor zu bewähren hatte und bewährte, setzt vorangegangene praxis voraus, wie sie Cass. nur erwerben konnte, wenn er *consiliarius* des vaters nicht bloss werden sollte, son-

dern auch thatsächlich war. Damit wäre als frühestes datum für Cass. eintritt in die geschäfte herbst 500, für die quaestur 501 gewonnen; und wenn Thorbecke mit seiner methodischen deutung des unbestimmten *primaevus* [14] recht hat, wofür wir jetzt das noch viel unbestimmtere *iuvenis* (z. 21) hören, so ist Cass. beim antritt der quaestur etwa 17, als höchstes darf man zugeben, 20 jahre alt gewesen, also frühestens 481 geboren, ein sehr naher altersgenosse des Boethius. Dies sind freilich keine festen daten, aber sie haben ihren werth durch die negative gewissheit, dass vor 501 kein schreiben der *variae* abgefasst sein kann. Bisher gewann man den frühesten zeitpunkt für Cassiodors quaestur aus den, wie man meinte, durch die niederlage der Alemannen chronologisch sicher fixierten schreiben an Boethius und Chlodovech (*var.* II 40. 41), die man demzufolge ins j. 496 oder anf. 497 setzte: schon Boethius' lebensverhältnisse gaben uns gegen diese deutung der briefe einen zwingenden gegengrund (s. 39 f.), jetzt haben unsere bedenken eine gleichsam urkundliche bestätigung erhalten.

Die ernennung unseres Cassiodors zum *patricius* fiel, da in der aufzählung der würden strenge zeitfolge innegehalten sein muss, wie bei Boethius vor das consulat, eine anerkennung für die in der quaestur geleisteten dienste. Erst nach dem consulat 514 kehrte er mit der höheren würde eines *magister officiorum* an den hof zurück. Es war das letzte amt, das er in dem schreiben an Cethegus angeben konnte, und muss daher zwischen 1. sept. 515 und 521 in der mitte liegen. Die titulatur der im j. 519 herausgegebenen chronik fördert uns hier nicht: sie enthält zwar ein *ex mag. off.*, das richtig sein könnte, aber auch die für das j. 519 unmögliche angabe *p(raefecti) p(raetori)o*. Wer vergnügen an müssigen conjecturen hat, mag dies magisterium auf 518/9 setzen, wo C. die chronik Theoderichs schwiegersohn Eutharich widmete. Uebrigens hat Cass. dies amt öfter, mindestens noch einmal verwaltet. Beim tod des königs fand Amalasuntha ihn als *mag. off.* vor, und wie er in diesem kritischen momente *erat solus ad*

universa sufficiens, so bediente sie sich seiner beihilfe auch für die geschäfte der quaestur[15]; da Th., wie sich nach *exc. Val.* 94 leicht berechnen lässt, am 30 aug., also nur zwei tage vor dem neuen indictionsjahre starb, so kann das nur heissen, dass Cass. für *ind.* v (526/7) noch vom könige selbst ernannt war.

Zum *praefectus praetorio* ist Cassiodor erst unter Athalarich und dies spät genug, auch nicht ohne kampf aufgerückt. Das schreiben (*var.* ix 24 vgl. 25), welches ihm für *ind.* xii 533/4 diese würde überträgt, gibt zu erkennen, dass der enkel damit eine schuld des grossvaters abtrage. Auch ohne diese worte würde die fassung dieses und des an den senat gerichteten schreibens es nicht im dunkel lassen, dass C. bis dahin diese höchste stelle noch nicht eingenommen hatte. Seitdem stieg er nicht mehr zu den untergeordneteren dienstleistungen herab; seine lieblingsthätigkeit, amtliche schönschreiberei konnte er jetzt im eigenen namen ausüben (*var.* xi xii). Es ist wesentlich dass das sendschreiben an Cethegus der praefectur noch nicht gedachte, und es zeugt für die gute überlieferung unseres excerpts, dass auch in den titel desselben das *praef. praet.* nicht, wie bei der chronik, aus späteren schriften eingeschwärzt ist.

Um so mehr stutzen wir, wenn wir die *variae* erwähnt sehn (z. 25 f.). Diese sammlung der von ihm ausgearbeiteten erlasse hat Cass. bekanntlich am ende seiner öffentlichen laufbahn, aber ohne bereits von der praefectur, die er seit sept. 533, wie es scheint, ununterbrochen verwaltete, zurückgetreten zu sein veranstaltet. Also nicht früher als 538, bis wohin die letzten sicheren beziehungen reichen, und nicht später als 540, wo mit der eroberung Ravennas durch Belisar Cassiodors amt von selbst erloschen wäre. Die unmöglichkeit, die erwähnung der *variae* auf eine schrift zurückzuführen, die in allen sonstigen resten auf eine weit frühere zeit weist, ist einleuchtend. Glücklicher weise ist auch die sprachliche form des satzes so unverkennbar die einer randglosse, und die einfügung desselben so unmöglich, dass über den ursprung kein zweifel be-

stehen kann. Ich habe aus diesem grunde auch *praefuisset formulas* unangetastet gelassen.

So bleibt denn nur die erwähnung éiner schriftstellerischen leistung Cassiodors, derjenigen freilich, auf welche ihr verfasser mit grund den höchsten werth legte. Auch für uns würde die Gothengeschichte das wichtigste aller seiner werke sein: aus dem mageren und eilfertigen auszug des Iordanis müssen wir jezt, statt an der quelle unsern wissensdurst stillen. Die vielbesprochenen äusserungen Cassiodors *var.* IX 25 und im vorwort reichten völlig aus, uns über die tendenz dieser XII bücher aufzuklären. Jetzt hören wir es aus dem munde des schriftstellers, dass er 'auf anordnung' [16] des Theoderich selbst sich einer arbeit unterzogen, wie sie in jenem jh. längst niemand mehr unternahm. War es auch keine forschung in unserm sinne sondern nur eine compilation, die compilation selbst erforderte so ausgedehntes umhersuchen und lesen, dass man sie im sinne jener zeit füglich eine wissenschaftliche leistung nennen darf. Von selbst, das dürfen wir dreist sagen, wäre der gedanke dem vielbeschäftigten beamten nicht gekommen. Auch hier bewährt sich wieder die regierungskunst des königs, der eine nation von alter geschichte und bildung, einen adel mit kaisern im stammbaum mit seinem Gothenvolk verschmelzen wollte.

Die buchzahl, die wir verderbter lesart abgewannen, ist uns durch Cassiodor selbst und seinen nachtreter bekannt; sie entsprang der im schlusswort zur orthographie begründeten vorliebe des verfassers für die zwölfzahl. Besonders hervorgehoben wird dann an dem werk das eingehn auf die anfänge und die entwicklung des volks, *originem*, ein wort das sich durch den einklang mit Athalarichs sendschreiben *originem Gothicam historiam fecit esse Romanam* als Cassiodorisch erweist, und auf die schilderung von örtlichkeiten und sitten. Den verlust der nachrichten über Gothische sitte beklagen hilft zu nichts. Die ortsbeschreibungen, nach der schablone der ἐκφράσεις, galten nicht bloss den fernen älteren wohnsitzen des volks:

grade das ihm und seinen lesern aus eigner anschauung bekannte muss er mit vorliebe dargestellt haben, wie wir aus der von Köpke s. 69 f. überzeugend nachgewiesenen schilderung Ravennas entnehmen.

Eine der brennendsten fragen ist die, wie weit Cassiodor seine geschichte herabgeführt habe. Man hat damit die ganz verschiedene frage identificiert, bis zu welchem punkt in Iordanis' buche Cassiodor zu grunde liege. Mir scheint diese letztere frage durch Waitz' nachweis [17] erledigt, dass schon in der erzählung der kämpfe zwischen Odoaker und Theoderich Iordanis die Ravennatische chronik vor sich gehabt habe. Nur kann ich diese thatsache nicht so deuten wie Waitz. Auf die installierung Theoderichs, auf die hauptmomente seiner bisherigen regierung und auf seine tendenz musste Cass. eingehn, wollte er nicht sein werk ohne die pointe lassen, welche der zweck des ganzen war. Die dreitägige frist, die Iordanis zur benutzung der 12 bücher gehabt haben will, ist natürlich schwindel: das wahre daran mag sein, dass er durch beschränkung der zeit verhindert wurde das werk bis zu ende auszunutzen; es ist auch möglich, dass Cass. darstellung in einen panegyricus seiner zeit auslief, der es dem epitomator zu sauer machte die thatsachen herauszufischen. Genug, aus Iordanis kann die zeitgrenze für Cassiodors erzählung nicht ermittelt werden. Approximativ wenigstens lässt diese sich anderweitig gewinnen. Das werk der Gothengeschichte war vor Theoderichs tod veröffentlicht: einem achtsamen leser von *var.* IX 25 braucht das nicht gezeigt zu werden. Noch genauer begrenzt sich die zeit der herausgabe durch unser fragment. Wir dürfen jetzt, wo wir den letzten satz desselben durchsprochen haben, das einzelne zu einem schluss über die abfassungszeit des verlornen sendschreibens zusammenfassen. Das jüngste ereigniss dessen es gedenkt, ist Boethius' lobrede auf Theoderich aus dem anfang des j. 522 (z. 13 vgl. s. 48, 15). Von der katastrophe des Boethius und Symmachus ist keine spur wahrzunehmen, daher auch die *consolatio* unerwähnt. Wäre die schrift an Cethegus nach Theoderichs tod verfasst, so lag selbst

für den höfischsten hofmann nicht der geringste grund vor, das ende jener beiden männer schweigend zu übergehn. Die güter derselben, welche zufolge des urtheils confisciert waren, wurden den erben durch Amalasuntha restituiert; und selbst Rusticiana, obwohl am umsturz von Theoderichs bildsäulen in Rom betheiligt, fand in Totila einen beschützer [18]. Seit der regierung der Amalasuntha konnte es ohne die leiseste gefahr einer verstimmung gesagt werden, dass die hinrichtung jener patricier eine ungerechte übereilung des königs war. Und wenn das gesagt werden durfte, wie konnte in einer schilderung der männer ihr tod verschwiegen werden? Nun hat aber Cass. an Cethegus geschrieben, während dieser *mag. off.* war; Boethius selbst verwaltete dies amt unmittelbar vor seinem process, dh. nach den zuverlässigsten berichten, die seinen tod ins j. 524 setzen [19], 522/3: das magisterium des Cethegus kann also nur in das indictionsjahr 521/2 fallen. Damit sind für die abfassung des sendschreibens die zeitgrenzen nahe zusammengerückt, sie fällt in den kurzen zeitraum von januar bis august 522. Die darin erwähnte Gothengeschichte also, in welcher der stammbaum der Amaler bis auf Athalarich herabgeführt war, schloss frühestens mit 518, spätestens mit 521 ab.

Das geschick der drei Römer, deren leben wir an der hand des Reichenauer excerpts verfolgt haben, ist verschiedene wege gegangen. Boethius und Symmachus, bis in den grund des herzens Römer, den politischen und kirchlichen traditionen ihrer vaterstadt treu, bezeugten die männlichkeit ihres charakters mit ihrem blut. Ihr ende ist eine tragoedie, und doch nur eine scene der ergreifenden peripetie, in welcher der grosse könig, dessen zeit sie geschmückt hatten, handelnd leidet. Cassiodor, ein beweglicher südländer, nicht tief eingewachsen in Römische interessen, beherrscht von naivem behagen am eignen geist und mund, ein charakter nur in der hingebung an das königshaus und dessen aufgabe, die verschmelzung der Gothen und Italiker, blieb unberührt vom schicksal seiner freunde. Es war ihm vorbehalten, den bau den er fast vierzig jahre lang gestützt hatte,

zusammenbrechen zu sehn. Damit hatte seine weltliche thätigkeit ihr ende erreicht. Mit dem rücktritt des letzten Römers schliesst das alterthum selbst ab. Was von der dagewesenen welt unvergänglich war, hat sich mit Cassiodor im schutze klösterlicher mauern geborgen.

Anm. 1 (s. 67) Von früheren arbeiten nenne ich ausser Garets *vita Cass.* Manso, gesch. d. Ostgoth. reichs s. 332 ff. Besseres hat Baudi di Vesme in der s. 33, 15 genannten arbeit s. 172 ff., R. Köpke, deutsche forschungen (Berl. 1859) s. 85 ff. und besonders Aug. Thorbecke in der sorgfältigen abhandlung 'Cassiodorus Senator, ein beitrag zur geschichte der völkerwanderung' (beigabe zum Heidelberger lycealprogramm von 1867) gegeben. Das Buch von Ad. Franz 'M. Aurelius Cass. Senator, ein beitrag zur gesch. der theologischen literatur' (Bresl. 1872) hat seinen werth in den zusammenstellungen, welche Cassiodors verdienste um die überlieferung der älteren litteratur ins licht setzen.

2 (s. 67) Letronne, sur l'utilité qu'on peut retirer de l'étude des noms propres Grecs pour l'histoire et l'archéologie, in den mém. de l'acad. des inscrr. t. XIX 1 s. 63. Ueber den Zeus Kasios vgl. Jacobs, animadv. in epigr. anthol. Gr. t. II 2 p. 322 f. Movers, Phoenizier I 668 f. Auch der einem zweig der Anicier eigenthümliche name Olybrius (s. Aschbach ao. 388 ff.) gehört einem orientalischen Zeuscultus an: zu Anazarba in Kilikien wurde ein *Ζεὺς Ὄλυβρις* oder *Ὀλύβριος* verehrt, wie die neuen ausgrabungen auf dem Esquilin gelehrt haben (bullett. della comm. municip. 1875 t. III p. 98).

3 (s. 67) *CIGr.* 4466 t. III p. 218. Über Heliodorus s. Cass. *var.* I 4.

4 (s. 67) Cass. *var.* I 4 fährt nach den beiden ersten würden fort *quid provinciis redditam disciplinam .... referamus*, und geht dann von dem lobe der bei der provincialverwaltung bewiesenen unbestechlichkeit auf die zeit des Theoderich über mit den worten *his itaque sub praecedenti rege gymnasiis exercitatus emeritis laudibus ad palatia nostra pervenit.* Nach I 3, der quelle für das weitere, verwaltete C. Sicilien *in ipso imperii nostri exordio, cum adhuc fluctuantibus rebus provinciarum* [schr. *provincialium*] *corda vagarentur.*

5 (s. 68) Vgl. Gothofredus zu *cod. Theod.* I 12, 1 t. I p. 73 f. Ritter.

6 (s. 68) In diese zeit (zwischen 493 und 500) fällt ein brief, den pabst Gelasius (492 — nov. 496) in der angelegenheit des Caelestinus, eines geistlichen von Scylaceum, *Philippo et Cassiodoro* schrieb, bei Thiel I 452. Die fragmentarische überlieferung (erst Mansi hat ihn aus Ivo x 12 hervorgeholt, *conc.* VIII 131a) entschuldigt den irrthum Coustants bei Thiel p. 43, der in den adressaten zwei presbyter von Squillace sah. Der erste adressat *Filippo* beruht wohl nur auf missverstandenem *fil(io)*.

7 (s. 68) Mitten in der erzählung von Theoderichs anwesenheit in Rom berichten die in chronologischer hinsicht sehr genauen Valesianischen excerpte 68 *Liberium praefectum praetorii quem fecerat in initio regni sui* (dh. nach dem tod des Odoaker, vgl. *var.* II 16, Pallmann, gesch. der völkerwanderung II 332 f.), *fecit patricium et dedit ei successorem in administratione praefecturae.* Die anwendung von diesem wichtigen zeugniss hat schon Thorbecke ao. s. 38 anm. 15 gemacht.

8 (s. 68) Es ist eine ungenauigkeit, wenn es in unserem exc. z. 21 heisst *patricii et praefecti praetorii.* Die nach der praefectur übliche bezeichnung *Cassiodorius patricius* musste auch in dem sendschreiben an Cethegus angewandt werden; aber dass daran *praef. praet.* durch *et* angereiht wird, kann erst durch den zusammendrängenden epitomator veranlasst sein.

9 (s. 68) Über Cassiodors namen s. Sc. Maffei in den *osserv. lett.* II 299 ff. Die namen *Magni Aurelii* scheinen auf den hss. der *variae* und vielleicht des buchs *de anima* zu beruhen, deren überlieferung ich nicht kenne; doch kommt auch der titel *Liber magni aurelii cassiodori senatoris de institutionibus divinarum litterarum* vor in einer hs. des XII jh. zu Cambridge (vgl. den catalog III s. 645 n. 17). Die gründe welche Maffei ao. 305 ff. gegen *Magnus* und für *Marcus* vorbringt, scheinen mir nicht stichhaltig. Richtig hat er dagegen *Senator* als den eigentlichen rufnamen erwiesen 310 ff. nach Sirmonds (zu Enn. *ep.* III 1 p. 14 f.) vorgang. 'Cassiodorius' ist s. 16 festgestellt. Wenn zu obigen namen noch FLAVIVS zu treten scheint in der subscription von Symm. *ep.* 16 bei Thiel I 729 *Fl. Senatore v. c. cons.*, so ist das mehr titel als name, s. oben s. 44 anm. 4.

10 (s. 68) Bei allen behörden mit richterlicher befugniss finden wir *consilarii*; aus dieser zeit vgl. zb. Ennodius *dict.* III p. 474 *te sacrarum iudex* (von Sirmond p. 76 irrig auf den *comes sacr. larg.* bezogen, vgl. Bethmann-Hollweg ao. III 88 f.) *et consilii comitem*

meruit et laboris, Cass. *var.* VI 5 *aliae quippe dignitates assessorum solacia quaerant* usw.

11 (s. 68) *Var. praef.* p. 2 *dixisti etiam ad commendationem universitatis frequenter reginis ac regibus laudes*, IX 25 *aures dominantium luculenta saepius praedicatione complevit*; ebd. wird eine rede auf Eutharich erwähnt *patrem quoque clementiae nostrae in ipsa curia libertatis qua disertitudine devotus asseruit?* Einer rede auf Eutharich und Amalasuntha gehört von den oben s. 33, 15 besprochenen panegyrischen resten fr. V p. 189 f. vgl. di Vesme p. 177, an Amalasuntha wendet sich fr. VI. VII, an Theodahat ist das von Jubainville entdeckte bruchstück (M. Haupt im Hermes 7, 378 f.) gerichtet.

12 (s. 69) *Var.* IX 24 *veniamus ad magisteriam dignitatem .... quo loco positus semper quaestoribus affuisti* und ebd. *non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit*, anm. 15, vgl. Thorbecke s. 14 ff. 39 f.

13 (s. 69) Paneg. fr. IV p. 189 *cum laudes tuas, clementissime regum, ingenio quidem destitutus, sed magna fultus alacritate recitarem, in ordinem me dicta redigere* * * .

14 (s. 70) *Var.* IX 24 *ex te ... quem primaevum recipiens ad quaestoris officium mox repperit conscientia praeditum et legum eruditione maturum*, vgl. Thorbecke s. 9.

15 (s. 71) *Var.* IX 25 *repperimus eum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*

16 (s. 72) *Praecipere praeceptum praeceptio* sind nicht bloss in den *variae*, sondern überhaupt in der sprache der zeit technische ausdrücke für königliche oder bischöfliche anordnungen.

17 (s. 73) Waitz in den nachr. v. d. Göttinger gesellsch. der wissensch. 1865 s. 97 ff.

18 (s. 74) Prokop. b. Goth. I 2 p. 12, 20 *τοῖς Συμμάχου τε καὶ Βοετίου παισὶ τὴν οὐσίαν ἀπέδωκεν*, und über Rusticiana ebd. III 20 p. 365.

19 (s. 74) Unsere quelle sind hier die Ravennatischen fasten; ihre zeitliche disposition der ereignisse hat am getreusten Marius von Avenches bewahrt (bei W. Arndt, Bischof Marius von Aventicum, Leipz. 1875 s. 31 f. Roncalli, *vet. chron.* 2, 406):

> 524 c. *Iustino II et Opilione, ind. II .... eo anno interfectus est Boetius patricius in territorio Mediolanense.*
> 525 c. *Probo iuniore et Filoxeno, ind. III. his consulibus occisus est Simacus patricius Ravennae* (unter 526 nur Theoderichs tod).

Diese vertheilung wird bestätigt durch den genauesten bericht, *exc. Val.* 85—87. 92. Boethius war, als der referendarius Cyprianus die hochverrathsklage gegen den patricier Albinus einreichte, noch *mag. off.* und daher, wie überdies aus dem lauf der sache hervorgeht (vgl. auch *cons.* I 4), persönlich am königlichen hof zu Verona anwesend; sein freimüthiges auftreten für den senat führte die ausdehnung der klage auf ihn herbei, wozu sich Cyprians bruder Opilio (vgl. Sirmond zu Enn. *ep.* v 3 p. 25 f.) und dessen schwager Basilius, ein durch eine bedenkliche ehegeschichte (*var.* II 11. 10. IV 40) und durch einen process wegen zauberei (*var.* VI 22 f. vgl. Boeth. *cons.* I 4 z. 52) übel beleumundeter senator, ausserdem ein Gaudentius bereit finden liessen. Die eröffnung der anklage bis zum urtheilsspruch des Eusebius, die einholung des bestätigenden urtheils des feigen senats erforderten zeit; B. wurde dann zu Calvenzano in haft gehalten (nicht eingekerkert: das schliesst Biraghi ao. s. 25 richtig aus *cons.* II 4 *hic ipse locus quem tu exilium vocas, incolentibus patria est* vgl. I 3), zuletzt nach langer tortur, die ich nur aus seiner verweigerung einer aussage (vgl. *cons.* I 4 z. 69 ff. 88 f.) mir erklären kann, hingerichtet; der winter 523/4 muss darüber hingegangen sein. Der hauptdelator Cyprianus wurde durch die ernennung zum *comes sacr. larg.* für *ind.* III 524/5 (*var.* v 40) belohnt. Process und hinrichtung des Symmachus erfolgten erst, als die gesandtschaft nach CPel 525/6 schon abgegangen war. In den übrigen nachrichten wird Boethius' und seines schwiegervaters tod zusammengefasst: nicht bloss von dem unwillkürlichen pragmatismus des halbwissens, sondern sogar in exemplaren der fasten selbst, indem die notizen zu verschiednen jahren gedankenlos vereinigt wurden, so in der Wiener redaction (Mommsen, abh. der Sächs. gesellsch. II 668) und dem SGaller *excerptum ex chronica Horosii* (de Rossi, bull. di arch. Christ. 1867 s. 21 oder giornale delle bibliotheche 1867 n. 15 p. 117), auch bei Agnellus (Muratori, *rer. Ital. scrr.* II 1 p. 67c). Zur feststellung der chronologie kann diese getrübte überlieferung nicht herangezogen werden. Wir dürfen es nach den obigen daten als gesichert betrachten, dass B., der nach seinem berichte *cons.* I 4 den grössten theil seines amtsjahres hinter sich haben musste, als der process gegen Albinus spielte, bereits 523 in untersuchung gezogen wurde.

Aber man hat über das ende des Boethius und Symmachus noch genauere daten ermittelt, und ich halte es für meine pflicht das nicht zu übergehn. In einer verdienstlichen untersuchung über die Ravennatischen fasten (Neues archiv der gesellschaft f. ältere d.

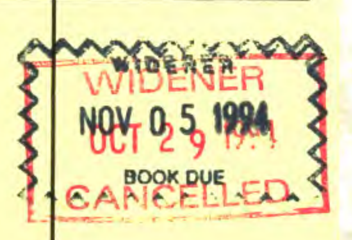
geschichtskunde I 215 ff.) hat O. Holder-Egger s. 347 ff. auch den versuch gemacht, diese wichtige quelle aus ihren zahlreichen reflexen wieder herzustellen; in beschränkterer ausdehnung hatte schon Hille (*Prosperi continuator Havn.* p. 15 ff.) gleiches versucht. Eine solche arbeit, mit dem nöthigen tact durchgeführt, würde äusserst zeitgemäss und dankenswerth sein: ohne diese eigenschaft muss sie schaden bringen. Holder-Egger hat mich durch zwei ganz neue nachrichten überrascht (s. 364 f.):

524 *Opilione v. c. consule. Hoc cons. occisus est Boetius patricius in territorio Mediolanense VII idus iunias.*

525 *Probo iuniore v. c. cons. Hoc cons. occisus est Symmachus patricius Ravennae XV kal. iunias.*

Den anhaltspunkt für das erste datum würde mir zu ermitteln unmöglich gewesen sein. Glücklicher weise gibt H. selbst s. 336 licht. Der chronist von 641 (Hilles *Prosperi contin.*) hat zum j. 514 p. 32 die notiz *Senatore v. c. consule. Theudoricus rex Mediolanum veniens Petiam comitem interfecit VII id. iun.* Ich hatte, da ich nur philologe bin, dabei an den bekannten Gothen *comes* Petza (vgl. Cassiod. *var.* v 29 Iordan. *Get.* 58 Ennod. *paneg.* 12 p. 308) denken müssen. Jetzt höre ich: 'Der *comes* Petia kann niemand anders sein als Boëtius, welcher in Calvenzano bei Mailand getödtet wurde. Das geschah aber wiederum nicht im j. 514, sondern im j. 524', und: 'der umstand, dass die chronik von 641 den Boëtius *comes* statt *patricius* nennt, ist zu geringfügig, um gegen unsere annahme zu zeugen'. Noch wunderbarer ist der ursprung des zweiten datums: 'nach *lib. pont. vita s. Iohannis*', wie wir s. 365 anm. belehrt werden. Vergeblich habe ich zu der stelle des pabstbuchs über Symmachus' tod 54, 88 die varianten bei Blanchini durchsucht, und ich freute mich schon der gewissheit, dass dies genaue datum besseren hss. bei Vignolius (der mir nicht zugänglich ist) oder im apparat der *Mon. Germ.* entnommen sein müsse, als ich im folgenden abschnitt der *v. Ioh.* zu meiner enttäuschung die worte fand (*Iohannes papa*) *qui defunctus est Ravennae in custodia XV kal. iun. martyr.* Gott bewahre uns vor solcher geschichtsmacherei. Aber dergleichen ist unausbleibliche folge der vorherrschenden strömung unserer historischen studien, die sich zu einseitig einer meist ganz formalistisch und als wäre sie selbst zweck betriebenen quellenanalyse zugewandt haben.

Inhalt


WIDENER
WIDENER
NOV 05 1994
OCT 29 19
BOOK DUE
CANCELLED


2044 009 845 132

